

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

50. Sitzung (06.08.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius, Geh. Referendar Frhr. v. Stengel und Ministerialrath Weizel;

so dann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buhl, Dahmen, Dennig, Gottschall, Helmreich, Jungmann II., Knittel, Lenz, Martin, Peter, Vogelmann, Welker und Wette.

Unter dem Vorsthe des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer der diesseitigen Adresse in Betreff der Modification der Erb- und Schupfchen mit einigen Aenderungen beigetreten ist.

Diese Mittheilung wird der für diesen Gegenstand bereits bestehenden Commission zum Bericht zugewiesen.

Derselbe setzt die Kammer ferner in Kenntniß, daß nachstehende Commissionen gewählt worden seien:

1) Für die Motion des Abg. Hecker, über die Unvereinbarkeit gewisser Staatsstellen mit der Eigenschaft eines Deputirten: v. Zylstein, Mittermaier, Brentano, Wette, Zittel.

2) Für die Motion des Abg. Stösser, auf Einführung von Geschwornengerichten: Weller, v. Söron, Kapp, Peter, Zittel.

3) Für die Motion des Abg. Rindeschwender, auf Erleichterung der Weinproduktion und des Weinhandels: Stolz, Buhl, Blankenhorn-Krafft, Lenz, Helbing.

4) Für die Motion auf Errichtung einer Bank: Weller, Bassermann, Mathy, Lenz, Mez.

5) Für die Motion auf Ermäßigung der Hundetaxe: Fauth, Reichenbach, Krämer, Arnspurger, Mez.

Hecker bemerkt hierauf: Die durch die ganze Nation gehende Sympathie für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg spricht sich unter Andern auch in einer Petition der Gemeinde Käferthal aus, die ich der Kammer hiemit übergebe. Dieselbe ist deshalb von hoher Bedeutung, weil sie aus einem Dorfe von schlichten Landleuten ausgeht, und in einer feierlichen und energischen Sprache die Integrität des deutschen Landes zu wahren verlangt. Die Petition schließt mit folgenden Worten: „Je mehr die Thatsache beklagt werden muß, daß trotz des geschriebenen und garantirten Rechts Luxemburg seiner Selbstständigkeit entäußert worden ist, destomehr und bedeutungsvoller mahnt das Gestirn an ein entschiedenes Auftreten gegen die Verraubung jeder weitem Spanne unseres lieben Vaterlandes mit allen nach Gesetz und Recht zu Gebot stehenden Mitteln, ja mit Gut und Blut, wenn nicht in sträflicher Sorglosigkeit oder frevelnder Rücksichts-

trägerei der äußere Feind in unserem Haus — im deutschen Vaterland — Fuß fassen soll. Wir halten es darum für heilige Pflicht, gleich allen unseren deutschen Brüdern gegen die Entäußerung dieser deutschen Herzogthümer feierlich zu protestiren und zu dem Ende die hohe Ständeversammlung ehrerbietigst zu bitten: Es wolle Hochdieselbe unsere hohe Staatsregierung ersuchen, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die Integrität des deutschen Bundes vertragsgemäß aufrecht erhalten, und daß deutsche Provinzen dem deutschen Vaterlande gesichert bleiben.“

Zittel berichtet über die von der ersten Kammer beschlossene Abänderung an dem Gesetzentwurfe, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Der selbe äußert sich mündlich wie folgt:

Die Kammer hat gestern beschlossen, diesen Gegenstand nochmals an die Commission zurückzuweisen, damit diese diejenigen Mittheilungen entgegennehme, welche die Regierungskommission zugesagt hat. Diese Mittheilungen sind uns nun gemacht worden, und wir haben uns überzeugt, daß ein Eingehen in den Vorschlag der ersten Kammer von so großem Nachtheil für die Staatscasse und andererseits zugleich wieder so unbillig wäre, daß wir denselben unter keiner Bedingung, selbst wenn wir Gefahr liefen, daß dem Zustandekommen des Gesetzes dadurch Hindernisse in den Weg gelegt würden, zur Annahme empfehlen könnten. Das Bedürfniß des Pensions- und Hilfsfonds ist nicht im Abnehmen, sondern im Zunehmen begriffen. Dasselbe wird durch die Intercalargefälle und die Staatszuschüsse gedeckt. Daß aber Beides nicht reicht, geht daraus hervor, daß der Hilfs- und Pensionsfond der katholischen Schulen ein Defizit von 4,133 fl. hat. Der protestantische Hilfs- und Pensionsfond hat zwar einen kleinen Ueberschuß von 311 fl., allein man weiß aus Erfahrung, wie auch hier große Klagen darüber bestehen, daß man Lehrer, die ihrem Dienste Altershalber nicht vorstehen können, so lange

nicht pensionirt. Es ist Dieß ein großer Nachtheil für die Schulen, und die Gemeinden haben hierdurch sehr zu leiden. Die Intercalargefälle betragen nun nach dem von uns angenommenen Gesetze, d. h. wenn im Fall einer Erledigung der Gehalt bis auf ein Jahr hinaus in den Pensionsfond gezogen wird, durchschnittlich von den katholischen Schulen 5,466 fl. und von den protestantischen 2,661 fl., zusammen 8,127 fl. Würde man dagegen das Gesetz so annehmen, wie man es von Seiten der ersten Kammer vorgeschlagen hat, wonach jene Gefälle nicht mehr in den Pensionsfonds fließen, wenn sie nicht auf Dotationen beruhen, so würden die Intercalargefälle der letztern Art bei den katholischen Lehrstellen nur noch 1,758 fl., bei den protestantischen 507, zusammen 2,265 fl. ausmachen, und sich hierdurch ein Ausfall von 5,862 fl. oder rund, von 6000 fl. ergeben, welcher auf die Staatscasse übernommen werden müßte. Die Staatscasse wird nun aber in kurzer Zeit für die Schulen bedeutend in Anspruch genommen werden, und wir haben die Ueberzeugung, daß diese 6000 fl. auf eine andere bessere Weise für die Lehrer, also indirect auch für die Gemeinden verwendet werden können. Der Grund, den der Bericht der ersten Kammer immer wieder aufnimmt, ist eben der, es sei eine gewisse Ungleichheit und Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, weil ja dieselben für eine Lehrstelle Etwas zu bezahlen hätten, während sie keinen Lehrer haben, und wenn Dieß auch nur ein Jahr oder eine kürzere Zeit dauere, so bleibe es doch immer eine Ungerechtigkeit. Dieser Pensions- und Hilfsfond bietet ja aber auch das Mittel dar, Lehrer, die nicht mehr im Stande sind, Schule zu halten, durch andere, bessere zu ersetzen und es erhalten somit hierdurch, weil es überall Vacaturen giebt, alle Gemeinden einen Beitrag zu jenem Zweck, und wir haben nur darauf zu sehen, daß die Beiträge möglichst gleich seien und nicht auf einzelnen Gemeinden in einem unverhältnismäßigen Grade lasten, denn eben daraus, daß diese Last in einem so unverhältnismäßigen Grade auf einzelnen Gemeinden gelegt ist, ist überhaupt der Vorschlag hervorgegangen. Hätten alle Gemeinden nur einige Monate lang die Beiträge zu leisten gehabt, so

würde keiner Gemeinde eingefallen sein, Etwas dagegen zu erinnern. Wenn aber eine Gemeinde fünf, sechs und acht Jahre lang keinen Lehrer hatte, und für diese ganze Zeit die Besoldung aus ihren eigenen Mitteln aufbringen und noch in den Pensions- und Hilfsfond bezahlen sollte, so widersprach Dieß allem Billigkeitsgefühl und Dieß ist der Grund, warum die Gemeinden dagegen remonstrirt haben und warum die Kammer bei der Regierung darauf angetragen hat, eine Aenderung hierin zu treffen. Ferner ist wohl zu bedenken, daß wenn man den Antrag der ersten Kammer annähme, die Ungleichheit nicht aufgehoben, sondern nach einer andern Seite hin vielmehr vergrößert würde. Wenn es nämlich Dotationen sind, aus denen eine Schulstelle ihren Gehalt bezieht, so soll dessungeachtet der Ertrag der Dotationen in den Hilfs- und Pensionsfond fallen und es müßten also diejenigen Gemeinden, welche Dotationen haben, fortwährend und in höherem Maße beisteuern, während andere gar nichts beitrügen. Es scheint Dieß freilich weniger drückend zu sein, weil man sagt, der Ertrag einer Dotation könne da oder dahin gegeben werden, ohne daß es den Bürgern zur Last falle. Dem ist aber nicht so und ich will der Kammer ein Beispiel vor Augen stellen, das aus meiner eigenen Gemeinde hergenommen ist. Die Dotation der Schulstelle beruht dort besonders auf dem Ertrag der Sigrisengärten und des Meßnergeldes. Das ist aber eine Abgabe die jährlich von den Bürgern erhoben wird, und würde nun hier die Stelle vakant, so müßte dieser Dotationsertrag an den Hilfs- und Pensionsfond fortbezahlt, also jährlich von den Bürgern erhoben werden, während doch die Lehrstelle nicht besetzt ist. Dieß ist in gleichem Maße drückend, wenn man so sagen will, wie da, wo durch Gemeindeumlagen der Gehalt für die Schullehrer erhoben wird. Deshalb glaubte Ihre Commission auf den Antrag der ersten Kammer nicht eingehen zu sollen. Um indessen das Drückende, das irgend noch auf der Sache lasten könnte, so weit möglich zu beseitigen, schlagen wir vor, den Termin statt auf ein Jahr, nur auf 6 Monate zu setzen. Es ist nämlich nicht möglich, daß eine Lehrstelle immer sogleich wieder besetzt wird, wenn

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

ste erledigt ist. Wenn heute ein Lehrer stirbt, so kann man nicht morgen schon einen Andern hinsetzen, sondern es dauert immerhin einige Monate. Es trifft Dieß alle Gemeinden in gleichem Maße, denn eine kleine Baulatur wird überall eintreten und hier ist es nicht anders als billig, daß Das, was erübrigt wird, auf andere Weise zum Besten der Schule verwendet werde. Erstreckt es sich aber weiter hinaus, bleibt nämlich die Stelle längere Zeit unbesetzt und wird dennoch der Gehalt von der Gemeinde erhoben, so wird die Sache drückend. Durch den Vorschlag der Commission entsteht nun auch für den Hilfs- und Pensionsfond kein weiterer Ausfall, denn die aufgestellte Berechnung, die ich Ihnen vorhin mitgetheilt habe, gründet sich nur auf den Termin eines halben Jahres, weil man angenommen hat, daß in der Regel alle Hauptlehrerstellen innerhalb drei Monaten wieder besetzt werden, und die Unterlehrerstellen jetzt, wo man hinreichend mit Candidaten versehen ist, wenigstens nicht über ein halbes Jahr unbesetzt bleiben. Man hat also zur Basis jener Berechnung den Termin von einem halben Jahre angenommen, und dadurch, daß wir auf ein halbes Jahr zurückgehen, entsteht kein weiterer Ausfall für den Hilfs- und Pensionsfond. Dieß sind die Gründe, warum ich Ihnen vorschlage, den Art. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Bei anderen Lehrstellen, nämlich bei den vor dem Gesetze vom 28. Aug. 1835 bestandenen und bei dem in Folge desselben neugegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen, wenn deren Erledigung länger als 6 Monate dauert, von dem Ablauf dieser Zeit an, nur noch die Dotationseinkünfte, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond.“

Da die Commission auf die Verothung in abgefäzter Form anträgt, so fragt der Präsident die Regierungskommission, ob sie damit einverstanden sei?

Nachdem diese Ihre Zustimmung hiezu erklärt hatte und auch von Seiten der Kammer hiegegen keine Einwendung erfolgte, wird die Discussion eröffnet.

Bissina: Ich theile ganz die Ansichten, welche der Herr Berichterstatter entwickelt hat und unterstütze

den Commissionsantrag. Auch ich glaube, daß wenn wir auf den Antrag der ersten Kammer eingehen, wir einen Beschluß fassen, der nicht zu Gunsten der Volksschulen gereichen, sondern nur zu einem Ausfall in der Staatskasse führen würde. Auch würden wir in solchem Falle, wenn andere Anträge etwa zu Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer gemacht würden, gewiß darauf verwiesen werden, die Staatskasse sei neuerlich wieder beschwert worden und wir würden mit solchen Anträgen kein so günstiges Ohr finden, als wenn wir auf den Commissionsantrag eingehen. Ich habe mich übrigens noch aus einem andern Grunde erhoben. Bekanntlich sind die Ansichten der zweiten Kammer in Beziehung auf das Volksschulwesen mit denen der ersten Kammer in vielen Punkten im Widerspruch und ich kann nur bedauern, daß sehr viele wesentliche Aenderungen des Schulgesetzes, besonders in Beziehung auf die Confectionsschulen, welche in diesem Saale in Vorschlag gebracht worden sind, in der zweiten Kammer keine gehörige Unterstützung gefunden haben. Es ist nun möglich, daß auch bei dieser Gelegenheit die erste Kammer auf ihrem Beschluß beharrt und dem Gesetze ihre Zustimmung nicht gibt, wenn es nicht so angenommen wird, wie es von ihr zu uns herüber gegeben wurde. Für diesen Fall nun möchte ich an die Regierungscommission eine Bitte stellen. Das Gesetz, wie es vorliegt, besteht aus 4 Paragraphen, wovon die 3 ersten zusammenhängen, der 4. aber ganz außer Verbindung mit den Uebrigen steht. Sollte nun die erste Kammer auf den Beschluß, wie wir ihn hoffentlich heute fassen werden, nicht eingehen, so bitte ich die Regierungscommission, den §. 4. des Gesetzes zurückzuziehen, und wenigstens die drei ersten in's Leben treten zu lassen. Es dürfte dieß wohl keinen Anstand haben und auch die Kammer wird mit mir hierin einverstanden sein.

Buff: Ich muß auf die Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer antragen, und zwar nicht aus Feindseligkeit gegen den Lehrerstand, denn ich wünsche im Gegentheil, daß derselbe möglichst gehoben werde, und damit dieß geschehen könne, wünsche ich auch die Bewilligung der dazu nöthigen materiellen Mittel. Na-

mentlich ist es mein Wunsch, daß, weil bis jetzt der Stand der Lehrer nicht so steht, daß sie für die Tage, wo sie dienstunfähig werden, für sich oder auch für ihre Hinterlassenen etwas ersparen können, in dieser Hinsicht dem Lehrerstande aufgeholfen werde. Allein ich wünsche dieß aber nicht auf Kosten der Gerechtigkeit, denn diese muß über solche Rücksichten erhaben sein. Das ganze Princip, worauf die vorliegende Frage beruht, ist ein ungerechtes, ein Princip, das die Stiftungen verletzt. Sie werden mir nicht nachweisen können, daß wenn Schuldotationen stiftungsmäßig bestehen, damit zugleich auch ihre Verwendbarkeit für einen Pensionsfond der Lehrer ausgesprochen sei.

Der Pensions- und Hilfsfond ist eine außerhalb der Schulstiftungen stehende Schöpfung die ich allerdings sehr begünstigt und gehoben wünsche, aber nicht auf Kosten des stiftungsmäßigen Willens derjenigen, die für die Unterhaltung der Schulen gestiftet haben; denn wenn Jemand gestiftet hat für die Unterhaltung einer Schule und so eine genügende Schulodation geliefert worden ist, so versteht man darunter lediglich die Unterhaltung des Instituts der Schule. (Zettel der Herr Abgeordnete spricht ja gegen die erste Kammer.) Ich sage auch, das Princip der ersten Kammer ist falsch, allein diese hat doch noch etwas nachgegeben und ich wünsche, dieses Wenige zu retten. Wenn hier geholfen werden soll, so kann nur aus Mitteln der Staatskasse geholfen werden. Das was die erste Kammer auseinander gesetzt hat, ist consequent.

Hier handelt es sich zugleich um eine ungleiche Besteuerung, denn diejenigen Gemeinden, die durch die Sorge ihrer Vorfahren Schulstiftungen erhalten haben, werden einmal verkürzt und dann müssen sie noch beilegen, damit die Lehrer anderer Schulen aus dem Pensionsfonds unterstützt werden können. Wenn also auch das Princip der ersten Kammer gleichfalls falsch ist, so ist doch durch die Fassung die der Paragraph von ihr erhalten, noch etwas Förderndes für den hier geforderten zulässigen Zweck geschehen, weshalb ich darauf antrage, die Fassung derselben anzunehmen.

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius. Mir

scheint, daß der Herr Abgeordnete nach der Grundansicht, von der er ausgeht, von dem Antrag der ersten Kammer weiter entfernt ist, als von dem Antrage der Commission. Der Herr Abgeordnete hat es bedenklich gefunden, daß man die Dotation von Schulstellen zur Bildung eines Hilfs- und Pensionsfonds verwendet.

Ich gebe zu, daß sich dagegen allerdings Begründetes einwenden läßt. Eben deshalb aber, weil die erste Kammer beschlossen hat, daß die Überschüsse der Dotationen während der Vacaturen in den Hilfs- und Pensionsfond fließen sollen, glaubte die Commission, daß es gerecht und billig sei, von den laufenden Beiträgen, die die Gemeinden nach dem Gesetz von 1835 zur Unterhaltung der Schulen leisten müssen, in gleichem Fall einen Theil in den Pensionsfond fließen zu lassen. Sie hat, indem sie die Zeit, während welcher die vacanten Gehalte in den Pensionsfond fließen sollen, auf sechs Monate herabsetzte, schon dadurch jenen Gemeinden einen Vortheil zugewendet, die aus ihren Gemeindeeinkünften die Schule unterhalten, gegenüber von den andern Gemeinden, die ihre Schule, sei es durch Liegenschaften oder auf die von dem Herrn Berichterstatter bezeichnete Weise, dotirt haben. Es ist ein offenes Unrecht, wenn man die Gemeinden, welche Dotationen gegeben haben, zu Beiträgen für den Hilfsfond anhalten, die übrigen Gemeinden aber, die dieß nicht gethan haben, sondern durch das Gesetz genöthigt worden sind, Beiträge zur Unterhaltung ihrer Schule zu leisten, davon freisprechen will. Ich muß Sie noch darauf aufmerksam machen, daß wenn der Artikel, wie ihn die erste Kammer herübergegeben hat, abgeändert wird, es sich fragen dürfte, ob das Gesetz die Sanction erhält, denn besonders die Verletzung des Rechtsprinzips, welche durch die ungleiche Behandlung der Gemeinden, die Dotationen gegeben haben und anderer, die nur Zuschüsse leisten, stattfindet ist der Hauptgrund, warum wir widersprechen müssen. Was übrigens den Hauptgrundsatz betrifft, den der Herr Abgeordnete aufgestellt hat, daß es nämlich mit den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der Stiftungen nicht im Einklang stehe, wenn man die Dotationen der Schulen zu Bildung eines Hilfs-

und Pensionsfonds benütze, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Dotationen schon jetzt, auch wenn keine solche allgemeine Bestimmung getroffen wird, zum Unterhalt unfähig gewordener Lehrer verwendet werden dürfen und auch werden müssen. Wenn eine Gemeinde eine Dotation für ihre Schulstelle hat und der Lehrer unfähig wird, so muß ein Hilfslehrer angestellt werden und der zur Ruhe gesetzte Lehrer bezahlt einen Theil der Dotation. Es geschieht diesen Gemeinden, wenn sie angehalten werden, den vacanten Gehalt aus der Dotation in den Hilfsfond zu leisten kein Unrecht, weil die allgemeine Cassé die Verbindlichkeit der Dotation in dem Fall übernimmt, wenn ihr Lehrer unfähig wird.

v. J. Stein: Der Commissionsantrag, wonach die Zeit, während welcher die Gemeinde die Lehrerbefoldung trotz dem, daß die Regierung ihr keinen Lehrer gibt, noch geben kann, weil es ihr an Lehrern mangelt, dennoch in den Pensions- und Hilfsfond zu zahlen hat, auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden soll, ist zwar weniger schwer und hart, und ich setze hinzu, weniger ungerecht als die frühere Maßregel, wodurch man von den Gemeinden Gelder erpreßte. Ich muß diesen Ausdruck gebrauchen, da es eine Verfügung der Regierung war, welche die Gemeinden für Anstalten und Lehrer in Anspruch nahm, die diese nicht selten und schwer genug entbehrten, indem der Unterricht ihrer Kinder nicht so besorgt wurde, wie er besorgt werden sollte. Es bleibt aber auch diese Maßregel, die Gemeinden für ein halbes Jahr zur Zahlung der Befoldung anzuhalten, in einem Fall, wo man ihnen keine Lehrer geben kann oder vielleicht auch nicht geben will, um dem Pensionsfonds Mittel zuzuschieben, mag man auch um die Sache einen Mantel herumhängen welchen man will, ein Unrecht das man gegen die Gemeinden verübt und das die Regierung nicht thun sollte. Fehlt es dem Pensionsfond an Mitteln; wohlan! so gebietet die Gerechtigkeit, die Mittel aus der Staatskasse zu nehmen und die Regierung wird sich nicht scheuen dieß zu thun, so wenig sich die Kammer weigern wird, die erforderlichen Gelder zu bewilligen um einen solchen Zweck zu erreichen, das heißt, eine Ungerechtigkeit von den Gemeinden abzu-

wenden. Der Abg. Bissing hat die Regierungskommission gebeten, den letzten Artikel des Gesetzes zurückzuziehen. Er wird aber wissen, daß dieß nicht angeht. Wenn die Regierung ein Gesetz vorgelegt hat, so wird sie den Hauptzweck erreichen wollen, und durch die vorgeschlagene Maaßregel kann das Unrecht nicht aufgehoben, sondern nur vermindert werden, während ich glaube, daß wenn eine Regierung auch nur ein kleines, aber offenkundiges Unrecht sieht, sie in's Mittel treten wird und muß. Ich möchte deshalb die Regierungskommission fragen, ob wirklich, wie von dem Abg. Bissing angedeutet wurde, die Regierung weniger auf eine etwaige Besserstellung der Schule eingehen würde, wenn die zur Ergänzung und Erhaltung des Pensionsfonds noch fehlenden Mittel aus der Staatskasse bewilligt werden? Ich sage Nein! die Regierung darf darum nicht erschrecken und die Kammer wird sich nicht weigern, sobald die neuen Forderungen für die Lehrer von denen man spricht, gerecht sind, sie auch zu bewilligen. Meine Frage geht also wiederholt dahin, ob die Regierung wirklich großes Bedenken dabei findet, den Pensions- und Hilfsfond, so weit er nach der aufgestellten Berechnung aus Geldern der Gemeinden erhalten werden soll, was ich nicht für recht halte, aus Staatsmitteln zu ergänzen?

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius: Allerdings, und ein Unrecht finde ich nur darin, wenn die Gemeinden, welche Dotationen haben, ausschließlich angehalten werden sollen, die Beiträge für den Pensionsfond fortzuleisten und dieß haben Sie und die erste Kammer in Uebereinstimmung gewollt. In der ganzen Maaßregel kann ich übrigens kein Unrecht finden und man hat auch, als man im Jahr 1835 den Beschluß faßte, nicht den geringsten Zweifel gehabt, daß sie den allgemeinen Principien des Rechts entsprechen. Was man später zu beklagen hatte, war die Folge unvorhergesehener, vorübergehender Umstände. Man hat nicht vorausgesehen, daß es an Lehrern fehlen werde um die große Zahl von Schulstellen, welche neu geschaffen wurden zu besetzen. Dieser zufällige Umstand hat zu großen Härten geführt, allein ich kann versichern, daß die Regierung diese Härten, soviel an

ihr lag, gemildert hat, indem man Gemeinden, welche eine Reihe von Jahren die für neu creirte Lehrerstellen gesetzlich bestimmte Beiträge entrichten sollten, während diese Stellen noch unbesetzt waren, Nachlässe bewilligte. Wenn aber jetzt nach den allgemeinen Regeln, welche gegeben sind, der Hilfsfond gebildet wird, so geschieht keiner Gemeinde ein Unrecht, denn in jeder Gemeinde ergeben sich im Laufe der Zeit Vacaturen, und es wird, wenn die Dauer der Abgabe der vacanten Gehalte an den Pensionsfond auf ein halbes Jahr herabgesetzt wird, und daher eine zufällige Verlängerung der Vacatur keinen Einfluß mehr ausübt, nicht zu besorgen sein, daß eine Gemeinde verkürzt werden kann. Im Durchschnitt längerer Perioden wird jede Gemeinde aus dem Hilfsfond gerade so viele Vortheile ziehen als ihre Leistungen betragen, indem periodisch jede Gemeinde in den Fall kommt, für einen Lehrer, der bei ihr gewirkt hat und unfähig geworden ist, seine Stelle fortzuversetzen, eine angemessene Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfond zu erhalten. Die Leistungen und Bezüge werden sich auf solche Weise vollkommen ausgleichen, während sich solche nach dem frühern Gesetz allerdings nicht ausgeglichen haben würden, weil einzelne Gemeinden durch zu lange Vacaturen in Nachtheil kommen konnten.

v. Zykstein: Was die Nachlässe betrifft, so war es mir angenehm, die Versicherung des Herrn Regierungskommissärs zu vernahmen, denn ich kenne einige Gemeinden, denen solche Nachlässe noch nicht geworden sind, wahrscheinlich darum, weil sie noch nicht darum einkamen. Anlangend nun aber die Behauptung, daß auch ich kein Unrecht wolle, indem ich die Gemeinden, welche Dotationen haben, zu Beiträgen zu dem Pensionsfond angehalten wünsche, so wurde ich mißverstanden, denn ich habe nur die Frage an die Regierung gestellt, ob sie vor dem Antrag zurückschrecke, die Beiträge, die bisher von den Gemeinden bezahlt wurden und worunter ich auch die von dem Abg. Buss erwähnten verstehe, statt sie auf die durch das Gesetz bestimmte Weise zu erheben, aus Staatsmitteln zu leisten? Ich gestehe, daß ich nicht zurückschrecken würde, indem ich die Beruhigung darin finde, Gerechtigkeit geübt zu haben.

Ministerialpräsident Geheimrath Nebentius: Die Regierung würde vor solchen Leistungen nicht zurückschrecken, wenn sie nothwendig und billig wären. Sie sind aber weder nothwendig noch billig. Die Gemeinden sind auch zunächst verpflichtet, für die Unterhaltung ihrer Schulen zu sorgen. In ihrem Budget nimmt der Gehalt des Lehrers eine bleibende Stelle ein und ihr Haushalt wird also in keiner Weise gestört, wenn sie im Laufe einer Vacatur den festgesetzten Gehalt fortbezahlen. Der kleine Ueberschuß, der bei solchen Vacaturen nach der Ansicht des Hrn. Abg. v. Jbste in die Gemeindefasse fließen würde, wäre ein gewonnenes Stück Geld, worauf sie sich keine Rechnung machen können. Die Einrichtung die Sie in der Erbschaftung eines Hilfs- und Pensionsfonds getroffen haben ist eine ganz zweckmäßige.

Ministerialrath Weizel: Wenn man untersuchen will, was gerecht ist und wenn man der Gerechtigkeit möglichst nahe kommen will, so muß man wenigstens der Gleichheit möglichst nahe zu kommen suchen, besonders wenn es sich von Lasten handelt. Kann man diese gleich vertheilen, so wird man hierdurch dem Princip der Gerechtigkeit ziemlich nahe rücken. Hier handelt es sich nun um Beiträge zu dem Lehrer-Pensionsfond und zwei Verpflichtete sind es, die sie leisten sollen, nemlich, einmal die Dotationen, wo solche vorhanden sind, und diese sollten nicht erst jetzt dazu beitragen, wie der Hr. Abg. Buss irrig glaubt, sondern sie müssen schon nach der Bestimmung des Gesetzes von 1835 beitragen, und zweitens diejenigen Gemeinden, die keine Dotationen haben. Nun frage ich, wer die Vortheile von den Pensions- und Hilfsfonds hat? Antwort: Alle diejenigen Gemeinden, welche Schulen haben. Diese Gemeinden, welche Schulen haben, theilen sich nun aber in zweierlei Gattungen, in solche, welche Dotationen und andere, welche keine haben. Die ersteren müssen Kraft der Bestimmung des Art. 65. des Schulgesetzes in den Pensions- und Hilfsfond beitragen, während die andern nach dem Vorschlag der ersten Kammer nicht beitragen sollten. Sie sollen den Vortheil haben und nichts beitragen und die ersteren sollen den Vortheil

genießen und beitragen. Wo meine Herren ist hier die Gerechtigkeit?

Schmidt v. B. Ich stimme diesesmal für den Commissionsantrag. Wenn ich jedoch das Interesse meiner Gemeinde allein im Auge hätte, so müßte ich für den Vorschlag der ersten Kammer stimmen. Das Gesetz, so wie es bisher bestanden hat, enthält besonders für diejenigen Gemeinden, welche viele Schulen und viele Lehrer haben, eine große Härte. Ich erwarte zwar von dem neuen Gesetz keinen großen Gewinn, aber doch immerhin etwas Gutes und bin überzeugt, daß dann auch diejenigen Gemeinden, die in Folge des bisherigen Gesetzes den größten Nachtheil erlitten, gerade dadurch, daß sie viele Lehrer halten müssen, daß viele Vacaturen bei ihnen vorkommen, Lehrer pensionirt und die Schulstellen durch neue Lehrer besetzt werden müssen, wiederum einen Vortheil und zwar einen größeren erlangen, als diejenigen, die nur einen Lehrer haben. Ich halte auch nicht für ganz unbillig, daß den Gemeinden die erste Beitragspflicht zur Unterhaltung ihrer Lehrer obliegt. Ich habe am Anfang gesagt, daß ich im Interesse meiner Gemeinde für den Vorschlag der ersten Kammer stimmen sollte, und ich würde es auch thun, allein eine Erklärung der Regierung bestimmt mich, dem Commissionsantrag beizutreten. Ich fürchte nämlich, daß sonst das ganze Gesetz fallen möchte und da ich hierin doch einigen Gewinn sehe, so will ich lieber Etwas, als das Ganze verlieren.

Junghanns I: Wenn man in dieser Sache die Frage des Rechts aufstellt, so muß man auf den Zustand von 1835 zurückgehen. Damals war jede Gemeinde verpflichtet, ihre Schullehrer selbst zu pensioniren oder es wurden mit andern Worten die Schullehrer gar nicht pensionirt, sondern sie waren verpflichtet, einen Schulgehülfsen aus den Ueberschüssen zu halten, die ihnen von ihrem sparsamen Einkommen blieben. Nun sagt aber das Gesetz von 1835: Der Staat giebt einen wesentlichen Beitrag zu den Pensionen der Lehrer, allein er verlangt von den Gemeinden, daß sie die Intercalargesälle erledigter Schulstellen in den Fonds werfen, aus welchen die Pensionen bezahlt werden. Welchen

Beitrag giebt nun aber der Staat? Dieser Beitrag belauft sich gegenwärtig auf 28,000 fl., und übersteigt um das Doppelte den ganzen Beitrag, den die Gemeinden leisten müssen. Letztere haben also durch jenes Gesetz nichts verloren, sondern vielmehr einen wesentlichen pecuniären Gewinn für ihre Schulen dadurch bezweckt. Denn wollten sie ihre Schulen in einem guten Stande erhalten, so bliebe nichts übrig, als eine Aufbesserung für den Schulverwalter zu geben, damit der Dienst gehörig besorgt werden könnte. Der Vorschlag über die Intercalargefälle erledigter Schulstellen, den die Regierung machte, hätte in diesem Gesetz wegb bleiben, und Letzteres in Beziehung auf die Einrechnung der Schullehrerwohnung in die Pension auch ohne den Schlußparagraphen bestehen können, der eigentlich nur darum gemacht wurde, damit diejenigen Gemeinden, welche neuerrichtete Schulen haben, die noch unbesezt gewesen sind, nicht verpflichtet sein sollen, in den Pensions- und Hilfsfond Beiträge zu leisten. In dieser letzten Beziehung ist die Abänderung des Gesetzes von 1835 gerecht, nicht aber in den übrigen Beziehungen. Das Gesetz vom Jahr 1835 macht keinen Unterschied zwischen den Dotationen und zwischen den von den Gemeinden geleisteten Zuschüssen und zwar mit vollem Recht, denn welcher Unterschied ist es denn, ob eine Gemeinde Capitale und Güter zur Dotation einer Schule ein für allemal aussetzt, oder ob sie statt dessen eine ständige Rente für die Schule giebt? Wenn ein Mitglied in der Verwendung der Intercalargefälle ein Unrecht fand, so müßte es auch eines darin finden, daß Intercalarfonds von erledigten Pfarreien bestehen, was ja bei den Katholiken und Protestanten längst in Uebung ist. Wenn nun die zweite Kammer den Antrag der Commission auf 6 Monate herabzugehen, nicht annimmt, oder die erste Kammer darauf nicht eingeht, so möchte ich der Regierung vorschlagen, das Gesetz zurückzuziehen, denn es würde sonst der Beitrag des Staats an den Pensions- und Hilfsfond um wenigstens 6,000 fl. erhöht. Wenn nun aber das Gesetz zurückgenommen würde, so möchte ich die Regierung bitten, auf dem künftigen Landtage ein Gesetz über die Einrechnung der Wohnung in den

Schullehrergehalt und wegen des Beginns der Pension mit dem 25. Lebensjahre für die Unterlehrer vorzulegen und einstweilen mittelst einer Verordnung die Verfügung von 1837, worin der Beitrag von neu errichteten und noch nie besetzten Lehrstellen ausgesprochen worden ist, zurückzunehmen.

Schmitt v. M.: Ich habe mich bei der letzten Berathung des vorliegenden Gesetzes gegen den Entwurf, so wie er von der Kammer angenommen wurde, ausgesprochen und zwar darum, weil ich durch denselben das Princip der Gerechtigkeit verletzt fand. Auch durch den neuen Vorschlag finde ich dieses Princip noch verletzt, und kann demselben nur in sofern meine Zustimmung geben, als ich eben finde, daß der Zustand, der auf diese Weise geschaffen wird, doch immer noch ein besserer, ein der Gerechtigkeit entsprechenderer wird, als er es nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ist. Die Sache würde sich anders verhalten, wenn die Beiträge, die in den Hilfsfond auf diese Weise von den Gemeinden geleistet werden, oder zu leisten sind, vor allem unter die Gemeinden gleichmäßig vertheilt würden. Das ist aber nicht der Fall und es hängt lediglich von dem Zufall ab, ob eine Gemeinde wenig oder viel in den Fond beiträgt, von dem Zufall nämlich, ob eine Schulstelle häufig oder nicht häufig erledigt wird und von einem solchen Zufall sollte man meines Erachtens eine Besteuerung nicht abhängig machen. Wenn von Seiten des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern dagegen erinnert wurde, daß es ein Unrecht wäre, wenn Gemeinden, welche Dotationen für ihre Schulen haben, Beiträge in den Pensionsfond leisten müßten, während andere Gemeinden frei davon wären, so erwidere ich, daß ich den Fall doch nicht ganz gleich finde. Die Dotation, die bei Erledigung einer Schulstelle disponibel wird, kann die Gemeinde nur zu einem Schulzweck in Anspruch nehmen. Wenn nun dieser Zweck im einzelnen Fall nicht erreicht werden kann, indem die Schulstelle nicht zu besetzen ist, so finde ich keine so große Ungerechtigkeit darin, als wenn eine Gemeinde aus öffentlichen Mitteln Beiträge zu dem Pensionsfond leisten soll. Auch kann ich nicht finden, daß es ein

gewonnenes Stück Geld für die Gemeinde sei, wenn sie solche Beiträge aus der Gemeindecasse nun in den Pensions- und Hilfsfond leisten muß. Die Gemeinde würde es allerdings gewinnen, allein es geht eben hier gerade wie mit vielen andern Gemeindeausgaben oder vielen andern in den Voranschlag aufgenommenen Summen, die zufällig nicht verwendet werden können, weil eben der Zweck, wozu sie in den Voranschlag aufgenommen sind, nicht zu erreichen ist. Also lediglich aus dem Grunde, weil das gegenwärtige Gesetz das Princip der Gerechtigkeit mehr verletzt, als es nach dem Entwurf der Commission verletzt werden soll, stimme ich dem Letztern bei.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Der Hr. Redner nimmt an, daß die Zuschüsse der Gemeinden eine ganz andere Natur hätten, als die Dotationen; die ersteren sagt er, würden aus öffentlichen Mitteln gewonnen. Ich frage ihn aber, was die Sigristgarben und das Meßneibrod anders sind, als öffentliche Leistungen? Die Form der Dotation ist nur eine zufällige. Früher bestand kein Gesetz, welches die Gemeinden anhielt, für die Unterhaltung ihrer Schulen in genügendem Maße zu sorgen. Nur diejenigen Gemeinden, die ein Interesse für die Bildung der Jugend hatten, verstanden sich dazu, angemessene Dotationen zu bewilligen. Erst später kamen die Gemeinden in Folge der gesetzlichen Auflage dazu in der Form von jährlichen Beiträgen Das zu geben, was der Natur der Sache nach nichts anders ist, als auch eine Dotation. Nun wollen Sie, daß die Einen, die für das Interesse der Schule bei Zeiten gesorgt haben, bestraft, die andern dagegen erleichtert werden sollen. Das ist das Resultat des Ganzen. Wenn nun aber die Gemeinden, die bloß Zuschüsse leisten, von der Abgabe der Schalte an den Pensionsfond befreit werden, so werden die andern Gemeinden mit Recht fordern, daß man ihnen den Uberschuß der Dotation während der Vacatur der Stellen zu Vermehrung der Dotation überlasse, und dieß könnte man ihnen erst nicht verweigern, denn die Datation war zur Unterhaltung der Schule bestimmt, und es wird um so besser dafür gesorgt werden können, jemeher die Dotation anwächst.

Schmitt v. M.: Ich möchte nur fragen, wie sich der Gesetzes-Entwurf nach dem Vorschlag der Regierung in Beziehung auf das Princip der Gerechtigkeit rechtfertigen läßt, wenn die Dotation doch auch nach Ablauf eines Jahres noch in den Pensionsfond fließen sollte, während die Beiträge der Gemeinde nicht dahinstießen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Das ist allerdings keine vollkommene Gerechtigkeit, allein dieser Fall wird nicht vorkommen.

Ministerialrath Weizel: Wir können kein Gesetz darüber machen, wie es zu halten sei, wenn einmal der Himmel einfallen sollte. Es ist gar nicht erhört, daß eine Hauptlehrerstelle über ein Jahr unbesetzt bleibt. Es giebt Competenten genug, die solche Stellen annehmen. Mit Fällen, die nicht möglich sind, kann man weder für das eine noch für das andere Princip kämpfen.

Buss: Wenn in Folge meines Antrags die Unterstützung für die Lehrer wegfallen sollte, so ziehe ich denselben lieber zurück, denn es soll nicht heißen, ich hätte in dieser Weise gegen den ganzen Lehrerstand gehandelt.

Auf die Frage des Präsidenten beschließt sodann die Kammer den Commissionsantrag anzunehmen. Endlich wird noch über den ganzen Gesetzes-Entwurf, welcher nun nach den Beschlüssen der Kammer also lautet:

Art. 1. „Nach dem Beschlusse der ersten und beziehungsweise dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.“

Art. 2. Ebenso.

Art. 3. Ebenso.

Art. 4. „Nach dem §. 65 wird folgender §. 65 a. eingeschaltet:“

„Die Vorschrift des §. 65. Nr. 2. findet jedoch auf die in Gemäßheit des Gesetzes nach der Schülerzahl neugegründeten Schullehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen), welche nie besetzt wurden, keine Anwendung. Bei anderen Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestandenen

und bei den in Folge desselben neu gegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen, wenn deren Erledigung länger als sechs Monate dauert, von Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (S. S. 13 bis 18 des Gesetzes), soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond abgestimmt, und derselbe mit Ausnahme von 2 Stimmen angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zu Anhörung und Berathung von Berichten der Petitions-Commission.

Helbing berichtet zuvörderst über die Bitte von 48 Gemeinden der Ämter Mosbach, Neudena, Adelsheim, Buchen und Eberbach, um Minderung der Gemeindeumlagen, indirecten Steuern &c. &c.

Beilage Nr. 1

Die Commission stellt den Antrag, „die Petition, so weit dieselbe die Herabsetzung der Taxen und Sporteln bei Theilungen, die Aufhebung der alten Abgaben und Ablösung der Feudallasten, die Verminderung der Hundstaxen und die Einführung einer Capitalsteuer zum Gegenstande hat — dem gr. Staatsministerium empfehlend zu überweisen, hinsichtlich der übrigen Wünsche aber zur Tagesordnung überzugehen.“

Schaff: Es liegt hier eine Petition von 48 Gemeinden vor, die die Mittel aufsuchen, wie ihrem Nothstand abgeholfen werden kann, und wahrlich, wenn Gemeindeumlagen bis auf 1 fl. 30 kr. von 100 fl. Steuercapital bezahlt werden müssen, so sieht man sich nach Mitteln und Wegen um, wie ein solcher Mißstand zu beseitigen ist. Derer sind nun auch in der vorliegenden Petition mehrere bezeichnet, die theils ausführbar, theils nicht ausführbar sind, wenn sie auch zum Ziele führten. Die Petenten werden dieß wohl selbst einsehen und begreifen, daß Manche der Zukunft überlassen bleiben muß. Ihre Hauptbedürfnisse lassen sich übrigens in die wenigen Worte zusammenfassen: alte Abgaben abschaffen, und Straßen, die fehlen, erschaffen. In dieser Beziehung ist ja aber auch die Regierung wie die Kammer geneigt, Das zu thun, was die Zeit fordert und gestattet. Mehrere

andere von den Petenten gestellte Anträge haben bereits ihre Erledigung in der Kammer gefunden. Es betreffen diese besonders das Volksschulwesen, die Herstellung von Vergleichsgerichten, Herabsetzung der Hundstaxen, Einführung einer Capitalsteuer. Ich denke, es werden die Petenten bei dem Antrag der Commission vollkommen beruhigt sein und ich beschränke mich deshalb auch darauf, denselben zu unterstützen und der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Fauth: Ich glaube auch, daß die Petitionscommission allen billigen Forderungen Rechnung getragen hat und die Petenten dankbar dafür sein werden. Nur den Punkt in Betreff der Straßen erlaube ich mir noch herauszuheben.

Die Bitte der Petenten, daß der Staat die Herstellung und Unterhaltung ihrer Vicinal- und Verbindungswege übernehmen solle, ist allerdings, wie die Commission bemerkt hat, nicht ausführbar, wegen der großen Summen, die hierzu nothwendig wären. Ich bedaure aber besonders im Interesse des Odenwaldes, daß der Entwurf eines Straßengesetzes, den die Regierung im Jahr 1842 vorgelegt hatte, nicht angenommen worden ist. Mag es auch Unvollkommenheiten enthalten und nicht allen Bedürfnissen gehörig entsprochen haben, so wäre es doch für die Theile des Landes, in welchen sich wenige Staatsstraßen befinden, und für den Odenwald und Schwarzwald besonders, sehr wohlthätig gewesen. Auch hätten die Gemeinden, welche die Staatsstraßen besonders benützen, Präcipualbeiträge leisten müssen, und der Staat wäre in der Lage gewesen, noch mehr für Straßenanlagen zu thun, namentlich die Classeneintheilung der Straßen auszuführen, die dem Princip der Gerechtigkeit entspräche. Vielleicht sind wir so glücklich, auf dem nächsten Landtage ein neues Straßengesetz vorgelegt zu erhalten, und dann wünsche ich, daß dasselbe Princip, das jenem Gesetz zur Basis gedient hat, angenommen werden möchte.

Buff: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag, und erkläre bei diesem Anlaß nur, daß wenn von andern Bezirken die in ähnlicher Lage sind, wie z. B. meinem Wahlbezirk bis jetzt keine Petitionen eingekommen sind,

sie doch ganz dieselben durchführbaren Wünsche haben. Auch ich wünsche, daß dem oberen Schwarzwald rücksichtlich der Straßen von der Regierung mehr Rechnung getragen und eine größere Gleichheit zwischen ihm und andern Landestheilen hergestellt werden möge. Auch jene Bezirke sind Willens, aus eigenen Mitteln Beiträge zu geben zu den Kosten der Anlage und der Unterhaltung der Straßen, welche von der Staatscasse zu übernehmen sind.

Trefurt: Ich bin auch für den Vorschlag der Commission, sehe mich aber veranlaßt, bei dieser Gelegenheit außer den in der Petition angeführten Gründen noch auf einen andern Grund des Druckes und der Last der Gemeindeumlagen aufmerksam zu machen. Es scheint mir nämlich sehr der Mühe werth zu sein, sich zu fragen, ob wirklich der Umlagefuß, der in allen Gemeinden angenommen ist, der richtige und angemessene sei. Ueberall ist der Maasstab kein anderer, als die directe Steuer. Daß nun aber die bloße directe Steuer für sich allein eine große Härte ist, und in anderer Weise Ausgleichungen voraussetzt, die die Härte und Ungerechtigkeit mildern, die in jener ausschließlichen Besteuerungsart liegen, ist allgemein anerkannt. Wir haben schon oft hier in diesem Saale gehört, daß die directe Steuer, sowie wir sie haben, schon in der Staatsbesteuerung eine Ungerechtigkeit enthalte und die Idee der Gerechtigkeit eigentlich eine reine Vermögenssteuer fordern würde, die jedoch bei Staatssteuern überall nicht wohl ausführbar sein dürfte. Die Härten, die in der directen Steuer liegen, werden jedoch bei unserer Staatssteuer in vielfacher Weise durch die indirecten Steuern ausgeglichen und dieß ist es allein, was sich zum Lobe der indirecten Steuern sagen läßt. Dieses Ausgleichungsmittel fehlt nun aber bei den Gemeindeumlagen, denn diese werden alle bloß nach dem directen Steuerfuß angelegt und viele andern Kräfte, die auf dem Wege der indirecten Steuern von dem Staat in Anspruch genommen werden, bleiben hier verschont. Die gehörige Beachtung dieses Uebelstandes und die Erwägung, in welcher Weise demselben bei der Umlage der Gemeindesteuern abgeholfen werden

könnte, dürfte wohl am Plage sein, und eine geeignete Abhülfe vielleicht viele Klagen in Beziehung auf das Schwere und Drückende der Gemeindeumlagen beseitigen, und ich wünschte deshalb, daß die Regierung eine solche Erwägung anstellen lassen möchte.

Mez: Ich bin vollkommen mit diesen Bemerkungen einverstanden, und möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß den Gemeinden in dieser Beziehung freie Hand gelassen werde (Christ: Diese haben sie bereits). Es scheint mir Dieß doch nicht so allgemein bekannt zu sein, und es schiene mir angemessen, wenn die Gemeinden veranlaßt würden, für die Gemeindeumlagen einen neuen Steuerfuß wenigstens versuchsweise einzuführen.

Schmitt v. M.: Ich bin mit dem Abg. Trefurt nicht einverstanden, und glaube, daß durch die Zugrundlegung der indirecten Steuern die Last, die den Gemeinden aufliegt, nicht leichter getragen würde. Die indirecten Steuern sind bekanntlich gerade keine gerechten, denn sie treffen den Armen in der Regel ebenso stark, wie den Reichen, und überdieß ist noch zu berücksichtigen, daß schon nach unserer Gemeindeordnung eine indirecte Steuer, nämlich das Decroi eingeführt werden kann, welches auch in den größten Gemeinden besteht. Eine solche Steuer aber allgemein und besonders in den kleineren Gemeinden einzuführen, fände ich sehr bedenklich. Wenn übrigens eine Gemeinde die Einführung einer solchen Steuer für angemessen findet, so ist es ihr, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, unbenommen. Ferner bemerke ich, daß selbst nach dem §. 28 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Bestreitung der Gemeinbedürfnisse die Gemeinden sogar eine andere Steuer und auch einen andern Umlagefuß einführen können; nur ist in diesem Fall die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Gemeindebürger und die Staatsgenehmigung erforderlich. Wenn also der Grund der Beschwerden der Gemeinden bloß in der Art der Vertheilung der Gemeindelasten läge, so wäre durch jenes Gesetz schon genügend geholfen. Der Grund liegt aber tiefer; er liegt in der bestehenden Armuth der Gemeinden, und dieser ist schwer abzuheffen.

Hesbing: Die Gemeinden haben sich nicht darüber beschwert, daß der Umlagefuß nicht der rechte sei.

Schaaff: Die Gemeinden wünschen bloß, daß manche Gemeindelasten auf die Staatscasse übernommen werden möchten. Was das erwähnte Dctroi betrifft, so kann es allerdings eingeführt werden, aber nur in großen geschlossenen Städten, weil besondere Anordnungen zur Controlle nothwendig sind, die sich auf dem Lande nicht ausführen lassen. Ein Dctroi auf dem Lande würde aber auch schon darum zwecklos sein, weil die Bürger, welche die Umlagen zu bestreiten haben, eben auch wieder das Dctroi zu bezahlen hätten. Ganz anders verhält es sich mit den großen Städten, wo sich Fremde und Staatsdiener aufhalten, die, wenn sie in der Stadt kein steuerbares Besizthum haben, zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auch nicht beigezogen werden können. Mitteltst des Dctroi werden sie aber steuerpflichtig, und das ist wieder ein Vorzug der großen Städte vor den Landorten, der übrigens in der Natur der Sache liegt.

Bader: Ob die Steuerpflichtigen in den Gemeinden erleichtert würden, wenn die Gemeindebedürfnisse nach dem indirecten Steuercapital umgelegt würden, muß ich auch bezweifeln; nicht zu bezweifeln ist aber das, daß es doch sehr am Ort wäre, wenn gewisse Einkünfte, wie z. B. das Einkommen aus Capita'ien von Gemeindeeinwohnern, die in der Regel kein directes Steuercapital haben, zu Gunsten der Gemeindecasse auf irgend eine Weise belastet, wenn mit andern Worten die Capitalbesitzer oder Leute, die sonst ein Einkommen haben, das keiner directen Steuer unterliegt, einen Beitrag zu Unterhaltung der Gemeindeeinrichtungen leisten müssen. Sie genießen den Vortheil dieser Einrichtungen, und benützen sie wie alle Uebrigen, weshalb es auch billig wäre, daß sie hiezu beitragen.

Knapp: Es ist schon oft in diesem Saale von Unterstützung der Armen gesprochen worden, allein gerade da, wo man sie am Meisten unterstützen will, werden sie am Meisten besteuert. Das Dctroi namentlich drückt die Armen mehr als die Reichen, weshalb auch die Dctrois abgeschafft, und Umlagen eingeführt werden sollten.

Die Salzsteuer wurde schon als sehr lästig erkannt, und sie wurde deshalb um einen Kreuzer herabgesetzt; man hat sich über die Holzaccise beschwert, und auch diese wurde im allgemeinen Interesse abgeschafft; jetzt führt man aber wieder Steuern auf Nothartikel ein. Dieß heißt ich den Reichen erleichtern und den Armen beschweren.

Baum: Was den Wunsch des Abg. Trefurt betrifft, daß bei den Gemeindeumlagen auch die indirecten Steuern berücksichtigt werden möchten, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß hierdurch die Ausmärker eigentlich befreit, und die Gemeindebürger noch mehr belästigt würden als bis jetzt.

Trefurt: Man hat mich fast von allen Seiten nicht verstanden; ich war weit entfernt davon, den Vorschlag zu machen, daß das indirecte Steuersystem in den Gemeinden eingeführt werden solle, sondern habe nur gesagt, bei dem Ausschlag der Staatssteuer seien die indirecten Steuern ein Correctiv für die Ungerechtigkeit und die Uebelstände, die in der directen Steuer liegen. Meine Ansicht war nicht, daß dieses Correctiv auf die Gemeinden übertragen werden solle, sondern ich habe bloß gewünscht, daß die Regierung Erwägungen eintreten lassen und den Ständen etwa Vorlage darüber machen möchte, welcher angemessenere Umlagefuß als der der directen Steuer den Gemeinden im Allgemeinen vorzuschreiben sein dürfte. Man hat mir in dieser Hinsicht nur entgegengehalten, die Gemeinden könnten Dieß bereits thun, wenn die Regierung zustimme. Ich halte aber die Aufgabe, hier das Richtige zu treffen, für so schwierig, daß ich sehr vielen Gemeinden die Fähigkeit hiezu gar nicht zutraue. Wenn wir wirklich anerkennen müssen, — und ich habe keinen Grund dagegen vernommen, — daß unser directer Steuerfuß für sich allein und ohne die Nachhilfe der indirecten Steuern ein ungerechter und unangemessener ist, so wäre es, glaube ich, der Mühe werth, daß die Regierung selbst erwäge, welcher Steuerfuß oder welche Umlagenorm den Gemeinden als Regel vorgeschrieben werden dürfte.

Schmitt v. M.: Die Gemeindeordnung enthält die weise Bestimmung, daß den Gemeinden anheimgestellt ist, einen andern Umlagefuß einzuführen. Es hängt

übrigens sehr von örtlichen Verhältnissen ab, welcher Umlagefuß der Bessere sei. Im Allgemeinen läßt sich in dieser Hinsicht schwer etwas bestimmen.

Mathy: Wenn es sich von den Städten handelte, so könnte man verschiedene Vorschläge machen, um einen bessern Steuerumlagefuß als den nach dem directen Steuerkapital zu ermitteln; es handelt sich aber von den Dörfern und Landgemeinden. Was für Steuerkräfte sind dort? Aus dem Grund und Boden schöpft man dieselben; dann sind noch einige Gewerbe da, allein auch diese werden beigezogen; zu was soll man also noch greifen? Zur Klassensteuer? Leute, die diese zahlen, leben dort nicht. Zur Capitalsteuer? Auf den Dörfern wird man auch hieraus nicht viel ziehen. Ich wüßte also nicht, was sich außer der directen Steuer nehmen ließe, denn es sind eben keine andern Einkommensquellen da, als diejenigen, die durch die directe Steuer des Staats ebenfalls ergriffen sind. Die 48 Gemeinden aber, die hier bitten, befinden sich auf standes- und grundherrlichen Gebieten. Dort liegt das Uebel.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Bitte der Nagelschmiede in Freiburg um Aufrechthaltung ihrer Zunftstatuten, in Beziehung auf den Groß- und Kleinhandel mit Schwarznägeln.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an.

Litschgi: Da es in dem vorliegenden Fall an der Enthörung fehlt, so wird sich wohl kein anderer Antrag als der auf Tagesordnung stellen lassen. Die Petenten mögen sich also zuerst an die höhere Staatsbehörde wenden, und dort Abhilfe ihrer Beschwerden nachsuchen. Uebrigens finde ich mich doch veranlaßt, ihr Gesuch vorläufig der Regierung zu empfehlen. Das Gewerbe, um welches es sich hier handelt, nämlich das der Nagelschmiede, gehört zu denjenigen Nahrungszweigen, welchem durch das Fabrikwesen vorzugsweise der gänzliche Untergang droht. Es scheint mir deshalb ihr Begehren billig und gerecht zu sein, denn ich halte es für Pflicht

der Regierung, solche kleine Gewerbe ebenso zu schützen, wie sie Fabriken und größere Gewerbe schützt. Das, was die Petenten fordern, ist auch so geringfügig, und belästigt das Publicum so wenig, daß ihnen nach meiner Ansicht wohl entsprochen werden könnte. Dazu kommt dann noch, daß die Petenten wirklich ein Zunftstatut für sich haben, das die Bestätigung der Regierung erhalten hat und sie verlangen also eigentlich keine neue Begünstigung, sondern wollen bloß ihren gegenwärtigen Zustand erhalten. Eine ganze gewerbetreibende Klasse ist hier in Gefahr, der Noth und dem Mangel Preis gegeben zu werden. Wenn also ihre Beschwerde an die Regierung kommen sollte, so dürfte sie wohl Erhörung finden.

Hägelin: Ich kann Das nur bestätigen, was der Hr. Abgeordnete vorgebracht hat. Uebrigens glaube ich, daß solchen Beschwerden, und noch vielen andern, die vielleicht einkommen werden, erst durch die Einführung einer neuen Gewerbeordnung abgeholfen werden kann, und es wäre also sehr zu wünschen, daß man sich hiermit sobald als möglich beschäftigte, denn erst durch eine solche Gewerbeordnung können die einzelnen Ansprüche der Gewerbs- und Handelsleute geschieden werden. Da übrigens die Enthörung hier nicht nachgewiesen ist, so kann ich auch keinen andern Antrag stellen, als auf Tagesordnung, was ich den Petenten schon vorher bemerkt habe.

Gch. Referendar v. Stengel: Durch die Einführung einer neuen Gewerbeordnung dürften solche Beschwerden eher hervorgerufen, als beseitigt werden.

Mez: Dieß glaube ich nicht ganz; wir haben eigentlich noch gar keine Gewerbeordnung, sondern eine Gewerbeordnung, nemlich theilweise Gewerbebefreiheit und theilweise die größte Beschränkung. Die Kaufleute sind diejenigen, welche die Gewerbebefreiheit haben, und die Handwerksleute sind es, die sie nicht haben. Dieser Zustand kann nicht fortdauern; entweder verbiete man den Kaufleuten, die Handwerksleute zu machen, oder erlaube auch den Letztern, den Kaufmann zu machen.

Buss: Ich kann Das, was der Abg. Mez gesagt, nur bestätigen; nur die großen Gewerbe haben die Frei-

heit, die kleinen haben den Zwang. Hier haben wir ein Gewerbe vor uns, das früher in unserem Lande sehr verbreitet war, und nun seinem Untergang entgegengeht. Ich habe schon früher in diesem Hause gesagt, es sei ein Unglück unserer Zeit, daß die großen Fabriken und Gewerbsunternehmungen alle diese kleinen Existenzen bedrohen und gefährden. So verhält es sich nun auch mit dem Nagelgewerbe; es wird verdrängt durch größere Gewerbsanstalten, in welchen die Nägel gepreßt werden, und ein Mann, der dieß Geschäft fabrikmäßig und mit Hilfe großer Capitalien betreibt, kann diese Nägel viel wohlfeiler geben, so daß nun diese Nagelschmiede allerdings ihrem Untergang nahe sind. Das Publicum gewinnt aber hierbei nichts; der Zimmermann und überhaupt jeder, der Nägel braucht, weiß, daß die gepreßten Nägel bei Weitem nicht so gut sind, als die geschlagenen. Es ist also selbst im Interesse der guten Bedienung des Publicums zu wünschen, daß die Nagelschmiede ihre kleine Industrie frei erhalten, und in dieser Hinsicht unterstütze ich die Petition.

Helbing: Obgleich eigentlich nicht gegen den Commissionsantrag gesprochen wurde, so sehe ich mich doch noch zu einer Bemerkung veranlaßt. Die Nägel sind ein so allgemeines Bedürfnis, daß man darauf sehen muß, sie recht wohlfeil zu machen; man kann es deshalb nur eine Annäherung nennen, wenn vier Nagelschmiede fordern, daß Freiburg und das ganze Breisgau die Nägel bei ihnen kaufen. Was die Gewerbeordnung betrifft, so werde ich nächstens darüber berichten, und die Mitglieder dieses Hauses haben dann Gelegenheit, sich darüber zu äußern. Endlich mache ich noch den Abg. Mez darauf aufmerksam, daß die Nagelschmiede die Freiheit haben, Nägel jeder Art zu verkaufen, wie die Kaufleute auch.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Petition sämmtlicher Handelsleute von Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach um Aufhebung der badenbadischen Verordnung von 1716, den Besuch der Wochenmärkte betreffend, und über die Petitionen des Gemein-

deraths und Bürgerausschusses zu Bühl und der Gewerbsleute in Gernsbach, welche die Kammer bitten, der obigen Petition der Handelsleute von Rastatt u. s. w. keine Folge zu geben.

Die Commission stellt den Antrag, über die Petitionen der Handwerksleute zu Gernsbach und des Gemeinderaths zu Bühl zur Tagesordnung überzugehen; dagegen die Petition der Kaufleute zu Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen. Die Commission bemerkt sodann noch in ihrem Bericht, daß, nachdem derselbe schon gefertigt gewesen, ihr noch eine Petition von mehr als 60 Handwerkern in Rastatt zugewiesen worden sei, welche gleichfalls die Aufhebung der Verordnung von 1716 verlangen.

Die Commission stellt auch hier den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Beilage Nr. 3.

Arnsperger: Zuvörderst erlaube ich mir auf das Verhältniß der Wochenmärkte in den Städten Gernsbach, Rastatt, Baden und den ehemaligen Marktflecken Bühl und Achern aufmerksam zu machen, welches ein ganz Verschiedenes war, und bis in die letzte Zeit gewesen ist, als das der Victualienmärkte in andern Städten und andern Landestheilen. Auf diese Wochenmärkte hat nicht wie dort der Bewohner der umliegenden Schwarzwaldthäler seine Producte zu Verkauf gebracht, sondern, wie es auch jetzt noch der Fall ist, seine Lebensbedürfnisse und seine einfachen Geräthschaften da gekauft. Bekanntlich können die meisten Bewohner dieser Thäler kaum ein Biertheil ihrer Brodfrüchte selbst bauen, sondern sie müssen solche auf den Wochenmärkten kaufen, und noch keine 50 Jahre sind es, daß in allen diesen Thälern weder Krämer noch Handwerksleute waren, indem eben die Leute auf jenen Wochenmärkten alle ihre kleinen Bedürfnisse gekauft haben. Diese Wochenmärkte besitzen also den Charakter von Jahrmärkten; der Thalbewohner kauft auf ihnen das ganze Jahr über, wie es gerade sein spärlicher Verdienst erlaubt. Das war der Zustand bis auf die letzte Zeit und dieses Verhältniß finden wir auch an dem ganzen westlichen Fuße des Schwarzwaldes, in

welcher Beziehung ich nur an den bekannten Staufener Markt verweise. So besteht es auch in den fraglichen Orten mit Ausnahme von Rastatt. In Folge der Verwüstungen des Landes durch den spanischen Erbfolgekrieg und andere Kriege war die badenbadensche Regierung bedacht, diese Märkte, die ohne Zweifel sehr in Verfall gerathen waren, wieder gehörig herzustellen, wozu halb die Verordnung vom Jahr 1716 erlassen wurde, die den wechselseitigen Besuch dieser Wochenmärkte von den Kauf- und Handelsleuten zuläßt. Es ist also eine Marktordnung. Dieses Marktbesuchen hat dazu beigetragen, daß sich in diesen kleinen Städten sehr viele Handwerksleute aufbaldeten und aufkamen, was besonders in Gernsbach der Fall ist. In der Zwischenzeit haben sich aber die Handels- und Gewerbsverhältnisse der einzelnen Orte jenes Marktverbandes wesentlich geändert; Rastatt ist zur Residenz geworden, und ob es gleich Dieß bekanntlich nur 50 Jahre war, so erhielt es doch später wieder sehr reichlichen Ersatz für den Verlust der Residenz. Von der Weltstadt Baden und dem reichlichen Ersatz, den sie für die Residenz erhielt, will ich nicht sprechen. Bühl und Achern sind zu Städten herangewachsen; Ersteres erhielt einen reichen Ersatz durch die Aufhebung des Amtes Steinbach; Letzteres große Begünstigung durch die Heilanstalt Illenau. Nur Gernsbach mußte die Ungunst der Zeit schwer empfinden, indem ihm ein Zufluß nach dem andern abgeschnitten wurde. Zuerst verlor es durch den Anfall des Hochstifts Speier zwei Beamtenstellen und später die Domänenverwaltung und Forstcasse, nachdem es kurz vorher von mehrmaligem großem Brandunglück und den Schrecken des Krieges hart heimgesucht wurde. Nun droht ihm ein neuer sehr empfindlicher Verlust durch die Trennung der Justiz von der Administration, und es läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß mit Ausnahme von Meersburg vielleicht keiner der kleinern Orte mehr verloren hat als Gernsbach ohne Aussicht auf Ersatz. Es liegen ferner alle übrigen Orte des Marktverbandes zunächst der Eisenbahn, während Gernsbach weit davon entfernt ist. Daß die Kaufleute sich für die Ausschließung der Gewerbsleute von den Wochenmärkten verwenden, liegt in

ihrem Interesse, aber Gernsbach, das Stieffkind unserer Zeit, würde Dieß schwer empfinden, 30 — 40 Handwerkerfamilien würden unfehlbar hierdurch zu Grunde gerichtet werden. Neben der reichbedachten Stadt Baden sinkt dieses arme Städtchen immer mehr herunter; sie schneidet ihm eine Nahrungsquelle nach der andern ab, und die erst neulich von Baden nach Gernsbach angelegte Kunststraße befördert die Gäste nur um so schneller zur wohlbesetzten Tafel nach Baden zurück. Freilich nimmt sich der ärmliche Marktstand eines Gernsbacher Drehers oder Kammachers neben den glänzenden Bazars in Baden nicht gut aus, und es möchte sein, daß vielleicht manches verwöhnte Auge durch diesen Contrast gestört werden könnte. Der Arme kann aber seine einfachen Geräthschaften nicht in den Luxusläden von Baden und Rastatt kaufen, sondern er muß sie bei dem schlichten Handwerksmann suchen, der sich mit einem länglichen Verdienst begnügt. Der Marktverein hat seit längerer Zeit vielfache Anfechtungen erlitten, allein ein Staatsministerialrescript von 1834 schützte ihn in seinem anfänglichen Recht, und er wird, so lange eine Gewerbeordnung, oder die neue Zeit überhaupt ihn nicht von selbst lösen wird, ohne offenbare Härte nicht aufgehoben werden können. Ich stimme deshalb für die Tagesordnung oder Belassung der Sache bei dem Alten.

Jörger: Die Verordnung von 1716 ist in unserer Zeit nicht mehr angemessen, weil sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, und eben weil Dieß der Fall ist, glaube ich auch nicht, daß es nothwendig ist, eine Verordnung bloß für die altbadischen Städte fortbestehen zu lassen, als eine Ausnahme von dem Gesetz, das sonst im ganzen Lande üblich ist. Ueberall gibt es Kammacher und Dreher, und man muß nicht gerade in den Luxusläden von Baden kaufen, sondern es gibt überall Orte, die ihre Jahr- und Wochenmärkte haben. Die weiteren Gründe, die in dem Commissionsbericht auseinander gesetzt sind, will ich nicht wiederholen, sondern stimme einfach für den Commissionsantrag.

Müller: Wegen des Unzugs, daß die auswärtigen Krämer und Handwerksleute die Wochenmärkte in Rastatt besuchen, hat der Handelsstand und der Gemeinde-

rath in Rastatt sich früher schon mehrmals bei dieser Kammer beschwert, und die Petition wurde gewöhnlich dem Staatsministerium empfehlend überwiesen. Wenn bis jetzt keine Rücksicht darauf genommen wurde, so mag vielleicht die Ursache darin liegen, daß sie einseitig von jener Stadt ausgieng. Da nun aber die Handelsstände vieler Städte dieselbe Bitte stellen, so sollte man um so eher erwarten dürfen, daß das 130 Jahre alte Hofrathsrescript endlich einmal außer Wirkung gesetzt werde. Man kann auch nicht wohl sagen, daß der Handelsstand in Rastatt in anderer Beziehung so besonders begünstigt sei, um diesen Unfug dulden zu müssen, denn er wurde erst noch vor wenigen Jahren um ungefähr 80,000 fl. in dem Steuercapital erhöht. Wenn die Petenten bis zur Einführung einer neuen Gewerbeordnung warten sollen, so würden sie wohl in's Unendliche vertröstet werden müssen. Ich kann deshalb nur für den Commissionsantrag stimmen und muß mich wundern, daß der Abg. Arnspurger sich für die Tagesordnung erklärte, während aus seinem Wahlbezirke der Handelsstand von Gernsbach gleichfalls die Bitte unterstützt.

Arnspurger: Der Handelsstand spielt eine sehr untergeordnete Stelle im Verhältniß zu den armen Handwerkern.

Geh. Referendar v. Stengel: Es muß der Regierung auffallend sein, einen Antrag zu vernehmen, wie er von der Commission gestellt wurde. Man ruft immer nach Freiheit der Bewegung in Handel und Gewerbe. Hier besteht nun seit Jahrhunderten dieser Zustand der Freiheit. Die Leute waren nicht an Zunftbezirke gebunden, sondern konnten die Wochenmärkte eines großen Kreises nach Belieben besuchen, ihre Waaren anbieten und verkaufen. Dieser Zustand hat ohne allen Zweifel viel zum Emporkommen mehrerer dieser kleinen Städte beigetragen. Betrachten Sie nur die Märkte in Bühl und Achern und es läßt sich wohl nicht verkennen, daß gerade durch diese Märkte ein großer Theil des Wohlstandes dieser Gemeinden gegründet wurde. Weil nun einige Handelsleute glauben, sie seien hierdurch verkürzt, so soll nun auf einmal dieses Verhältniß,

das seit Jahrhunderten bestanden hat, und wobei sich der größte Theil der Gewerbetreibenden sehr wohl befand, aufgehoben werden. Diese Krämer, welche die Aufhebung des bestehenden Verhältnisses wünschen, verkennen ihr wahres Interesse sehr. Glauben sie denn, daß die Masse von Leuten, die jetzt jene Märkte besucht, künftig die Orte Bühl, Achern, Gernsbach und Rastatt besuchen werde und die Handelsleute daselbst an diese Fremden soviel verkaufen werden, als sie gegenwärtig absetzen? Wenn irgend Thatsachen für Einführung von Gewerbefreiheit sprechen, so ist gerade diese Verordnung von 1716 ein sprechendes Beispiel für diese Gewerbefreiheit und ich hätte wahrlich nicht geglaubt, jetzt, nachdem man überall nach solcher Freiheit der Bewegung des Handels sich sehnt, solche Einreden zu hören, wie sie hier von den Handelsständen einzelner Städte vorgebracht worden sind. Die Regierung wird sich übrigens, wenn auch die Petitionen mit Empfehlung überwiesen werden sollten, sehr hüten, sogleich auf die Bitte einzugehen; sie wird die Verhältnisse sehr wohl erwägen, ehe sie sich veranlaßt sieht, hier in Verhältnisse einzugreifen, die seit Jahrhunderten bestanden haben.

Stolz: Ich will mich mit meinen Bemerkungen bloß auf die Petition von Bühl beschränken. Die Gründe, welche die verehrliche Petitionscommission in Beziehung auf die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Bühl für den Uebergang zur Tagesordnung entwickelt hat, enthalten allerdings Motive, welche diesen Antrag zu rechtfertigen geeignet sind. Andererseits sind aber auch die Gründe, die der Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens des größten Theils der Einwohner von Bühl für seine Bitte geltend macht, sehr gewichtig und geben bei der Zustimmung zu dem Commissionsantrag der Besorgniß Raum, daß die dortigen Wochenmärkte hierdurch gewiß an Frequenz leiden müßten, was ich die Kammer bei ihrer Schlußfassung zu berücksichtigen bitte, und deshalb darauf antrage, die sich entgegenstehenden Petitionen zur gleichmäßigen Erwägung dem Staatsministerium zu übergeben.

Brentano: Der Hr. Regierungskommissär hat sein Staunen darüber ausgedrückt, daß die Petitionscom-

mission dieser Kammer, die immer den Ruf nach Gewerbefreiheit ertönen lasse, hier auf einmal gegen eine bestehende Gewerbefreiheit in die Schranken trete. Ich bin auch ein Freund der Gewerbefreiheit, allein eben deshalb wird mir der Herr Regierungskommissär nicht verübeln, wenn ich mein Erstaunen über die Begriffe ausdrücke, die er von Gewerbefreiheit hier aufgestellt hat. Darunter kann man nicht verstehen, daß an einem Ort eine gewisse Classe von Privilegirten zur Beeinträchtigung des Gewerbestandes ihr Gewerbe treiben dürfe. Hier handelt es sich nun aber um ein offenkundiges Privilegium einzelner Gewerbetreibenden aus einzelnen Orten zum Nachtheil des Rastatter Handelsstandes und unter einem solchen Privilegium kann ich Gewerbefreiheit nicht verstehen. Sowie ich mich aber für jede Gewerbefreiheit ausspreche, werde ich mich auch gegen jedes Privilegium aussprechen, und erkläre mich deshalb auch entschieden gegen dieses aus einem vergangenen Jahrhundert herübergekommene Privilegium, das zum Nachtheil des Rastatter Handelsstandes gereicht. Rechtsgründe, die dieses Privilegium zu rechtfertigen vermöchten, wenn überhaupt von der Rechtfertigung eines Privilegiums durch Rechtsgründe die Rede sein könnte, habe ich nicht vernommen. Nur eine Appellation an das Mitleiden für Gernsbach habe ich gehört und zwar aus dem Munde des Abg. von Gernsbach, der uns erzählt hat, in welchem Flor diese Stadt gewesen sei, wie sie die Domänenverwaltung verloren habe, und nun im Begriff stehe, durch die Trennung der Justiz von der Administration weitere Nachteile zu erleiden. Solche Appellationen an das Mitleiden können mich aber nicht bestimmen und ich sage darauf einfach, daß die Rastatter Handelsleute nicht dafür da sind, um den Schaden zu ersetzen, der der Stadt Gernsbach durch die Zeitverhältnisse zugeht. Wenn der Herr Regierungskommissär sagt, die Krämer, welche hier bittend auftreten — die aber keine Krämer sind — verkennen ihr eigenes Interesse, so erwiedere ich, daß diese Krämer am besten wissen werden, wo sie der Schuld drückt, und wir wollen ihnen nicht vorgreifen. Ich unterstütze lediglich den Commissionsantrag.

Fauth: Wir haben nun gehört, daß Baden zwei Stieffkinder hat. Neulich war es Mannheim und jetzt ist es Gernsbach. Wenn aber Gernsbach an der Stelle von Mannheim wäre, so würde es wohl nicht remonstriren, und der Abg. Arnspurger würde keinen besonderen Vortrag deshalb gehalten haben. Solche Bitten sind schon auf mehreren Landtagen vorgebracht worden, und wenn der Abg. Müller behauptet, dieselben seien jedesmal an das Staatsministerium gewiesen worden, so meine ich, daß dieß im Jahr 1844 nicht der Fall gewesen sei. Uebrigens will ich dieß nicht geradezu behaupten, allein es wurde wenigstens damals geltend gemacht, daß die Verhältnisse dieser Städte seit mehr als hundert Jahren sich so geordnet hätten, daß eine Aufhebung der fraglichen Verordnung, ehe eine neue Gewerbeordnung in's Leben geführt sei, so tief die Interessen vieler Gewerbsleute verletzen dürfte, daß es von keiner Seite nur gewünscht werden könnte, eine Aenderung zur Zeit schon eintreten zu lassen. Richtig ist, daß die Handelsleute und auch die Krämer der Marktorde sich stets gegen diese Märkte ausgesprochen haben, allein andere Gewerbe, wie z. B. Bäcker, Metzger, Wirthe, und die meisten Einwohner würden es wohl beklagen wenn die Regierung sich jetzt veranlaßt fände, diese Verordnung aufzuheben. Es wird und muß eine Zeit kommen, wo bei uns eine neue Gewerbeordnung eingeführt wird, und hierdurch werden sich dann die Verhältnisse dieser Städte ohne Zweifel von selbst ändern. Aber jetzt schon Hand an dieses alte Institut zu legen, hielte ich für sehr nachtheilig, weshalb ich dem Antrag des Abg. Arnspurger beitrete.

Mez: Ich spreche mich für den Commissionsantrag aus und glaube, daß der Herr Regierungskommissär nicht so ganz recht hatte, sich darüber auszusprechen, wie es ihm auffalle, einen Antrag der Commission, wie der gegenwärtige sei, zu vernehmen. Wenn wir von einer Gewerbeordnung sprechen, so meinen wir wohl Alle, oder die Meisten von uns eine solche, die auf das Princip der Freiheit basirt ist und wenn wir hören, daß Kaufleute oder Handelsleute gegen ein Princip der Freiheit petitioniren, so müssen wir annehmen,

ste verstehen den Geist der Zeit nicht ganz. Ich meines Theils bedauere die Kaufleute in den Städten, die dagegen petitioniren, daß die Krämer in den Landorten ihnen Concurrnz machen. Ich kann es nicht begreifen, wie Kaufleute dazu kommen können, gegen den Handel der Krämer Protestation einzulegen. Eben so wenig begreife ich aber auch, wie der Abg. Arnspurger auf die Tagesordnung antragen konnte. Wahrscheinlich hat er bei Stellung seines Antrags übersehen, daß hier eine Petition von den Gewerbsleuten der Stadt Gernsbach vorliegt, den Besuch der Wochenmärkte in Baden u. u. betreffend. Ich bin überzeugt, daß in Beziehung auf diese Petition der Abg. Arnspurger nicht auf Tagesordnung antragen wird. Da nun aber die Petitionscommission den Antrag hierauf stellt, so mache ich den Gegenantrag, diese Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen. Ich war immer der Meinung, daß man den Gewerbsleuten in den kleineren Städten den Erwerb oder die Concurrnz mit den Gewerbsleuten in den größern Städten nicht erschweren sollte und in dieser Ansicht bin ich neuerlich noch dadurch sehr bestärkt worden, daß ich fand, wie die Eisenbahn besonders und fast nur allein die größeren Orte begünstigt. Wenn wir nun neben diesem gewiß traurigen Verhältniß, das wir Alle zu beobachten Gelegenheit haben, die Handwerksleute in den kleineren Orten auch noch dadurch belästigen, daß wir ihnen das Verbringen ihrer Gewerbsproducte in die größeren Städte erschweren, so thun wir etwas, was wir nicht thun sollten. Ich wiederhole deshalb meinen Antrag, der gewiß vollkommen im Sinne des Herrn Regierungscommissärs ist, indem ich eine Gewerbeordnung, jedoch nur eine solche wünsche, die auf das Princip einer möglichst ausgedehnten Freiheit basirt wird.

Knapp: Die Einrichtung, wovon sich hier handelt, beruht nicht, wie der Abg. Brentano meint, auf einer einfachen Verordnung, sondern auf einem förmlichen Staatsvertrag zwischen der ehemaligen Grafschaft Ortenau und dem Bisthum Straßburg, worin bestimmt wurde, daß die Arbeitsleute der dortigen Gegend die Märkte, besonders die der Stadt Offenburg und Ober-

kirch besuchen dürfen und diese Städte, die dadurch emporkamen, sollten nicht wünschen, daß man ihnen ein längst bestandenes Recht nehme. Man spricht immer von Freiheit und will sie doch überall beschränken. Fragen Sie nur auch die Gewerbsleute; diese werden nicht wünschen, daß diese Freiheit aufgehoben werde. Nur einigen engherzigen Kaufleuten, die von ihrem eigenen Interesse ausgehen, kommt es nicht darauf an, die Freiheit beschränkt zu sehen. Schließlich will ich nur noch auf die Vorträge verweisen, welche die Abg. Sander und Herr, welche die Sache gekannt haben, in dieser Kammer darüber hielten. Jedesmal ist man zur Tagesordnung übergegangen.

Mathy: Ich unterstütze lediglich den Antrag des Abg. Mez, mit dessen Ausführung ich ganz einverstanden bin.

Bussf: Auch ich unterstütze diesen Antrag und ich gestehe offen, daß es etwas Sonderbares ist, was der Handelsstand in Rastatt verlangt. Heute erst habe ich wieder darauf hingewiesen, wie die ganze neue Zeit zeige, daß der wohlbegüterte Handelsstand immer weiter greift und die Handwerksleute immer vielfach beeinträchtigt. Es liegt dieß auch in der Natur der Sache; denn diese Leute haben große Capitale und sind sonst in so günstiger Lage, daß die Handwerker neben ihnen nicht aufkommen können. Der Handelsstand gedeiht aber vorzugsweise unter der Fahne der Freiheit. Wir haben dieß gesehen, denn seitdem bei uns ein deutscher Handelsverein besteht, hat sich die Handelschaft ungemein gehoben und mitten im Genuß dieser Früchte und des Segens, der vorzugsweise dieser reichen Handelschaft zukommt, verlangt sie, wie in vorliegender Petition den Zwang. Das soll und darf nicht sein. Es ist gerade diese Einrichtung, um welche sich gegenwärtig handelt, eine solche, wie ich sie im Geist der neuern Zeit wünsche. Hier ist Freiheit des Verkehrs, aber so geregelt, daß in dieser Hinsicht eine gewisse Ordnung, eine organische Abgrenzung stattfindet. Diese Leute, die entfernt von der der Gewerblichkeit und dem Handel günstigen Lage im Rheinthal sind, diese einfachen Handwerker in Gernsbach haben mit ihrer Noth schon genug zu kämpfen,

und nun will man es ihnen auch noch erschweren, Andern Concurrerenz zu machen. Ich weiß daß da, wo sich große Vermögen sammeln, jener beschränkende Geist immer weiter greift. So sind die Todtnauer Hausirer aus meinem Wahlbezirk, ein Gegenstand ewigen Hasses der Handelswelt und wenn man dieser nachgeben wollte, so würde ein großer Theil der dortigen Bevölkerung an den Bettelstab gebracht. Sodann handelt es sich hier nicht um eine einfache Vorordnung, sondern um ein Gesetz von 1716, das nicht so geradezu aufgehoben werden kann. Ich muß deshalb aus allen Kräften und Gründen, die diese Verhältnisse darbieten, für den Antrag des Abg. Mez stimmen.

Nettig: Auch ich möchte nicht auf die zu erwartende Gewerbsordnung vertrauen. Meine Erfahrungen in diesem Punkte sind etwas niederschlagend und deshalb fürchte ich, es möchte noch lange dauern bis meine frühere Hoffnung in Erfüllung gehen wird. Meine Absicht ist zunächst, den Antrag des Abg. Stolz zu unterstützen, da wirklich in dem Antrag der Petitionscommission eine gewisse Härte liegt, wenn sie sagt, diese und jene Petitionen sollen überwiesen werden, die andern aber, welche die Gegengründe enthalten, niedergeschlagen sein und nicht einmal zur Kenntniß des Staatsministeriums kommen. Wenn man dieser Stelle die Gründe für die eine Ansicht zu erwägen gibt, so fordert die Gerechtigkeit, daß auch die Gegengründe dahin gelangen. Ungeachtet die Gewerbsleute in dem Altbadischen heute schon vielfachen Schutz gefunden haben, so möchte ich doch noch darauf aufmerksam machen, es möchten die Kaufleute in Rastatt erwägen, daß die Verhältnisse der Gewerbsleute, die sich auf das angefochtene Rescript gründen, älter sind als ihr Etablissement. Damals, als sie oder ihre Väter das Geschäft in Rastatt gründeten, haben sie wohl gewußt, welches Verhältniß in Beziehung auf den Markt in Rastatt und anderwärts herrsche. Sie haben wohl gewußt, daß der Einkauf der benachbarten, zum Theil ausgedehnten Thäler auf diesen Märkten stattfindet und daß diese Wochenmärkte eine Art öfters wiederkehrender Jahrmärkte sind. Auch werden sie selbst die Ueber-

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

zeugung haben, daß, sowie diese Gattung von Jahrmärkten beschränkt würde, die Landleute nicht mehr so zahlreich auf diese Märkte kommen, und ihr eigener Verkauf, weil die Concurrerenz der Käufer sich gemindert hat, abnehmen werde. Wenn das Motto, man solle es beim Alten lassen, überhaupt anwendbar ist, so möchte es hier anwendbar sein.

Geh. Referendar Freiherr v. Stengel: Der Antrag des Hr. Abg. Stolz ist eigentlich nicht möglich zu beachten, denn er will Gewerbefreiheit und Zunftzwang empfehlen. Der Hr. Abg. Brentano hat mir den Vorwurf gemacht, ich wolle ein Privilegium bevorzugen, das allein gegen den Handelsstand in Rastatt geltend gemacht werden soll. Dieß bestreite ich. In einem großen Bezirk herrscht allgemeine Freiheit, und von dieser kann der Handelsstand in Rastatt so gut Gebrauch machen als jener in Bühl. Es ist schon so oft hier darauf aufmerksam gemacht worden, daß unser gewerblicher Mittelstand durch die großen Fabriken sehr gedrückt werde. Man kann Dieß auch nicht verkennen; es liegt Dieß in den Fortschritten, welche die Fabrication macht; der Gewerbsstand leidet zuverlässig durch die größeren Fabriken, und man kann den mittleren Gewerbsständen nur dadurch einigermaßen aufhelfen, daß man ihnen die Freiheit gibt, ihre Producte und Fabricate selbst zu verkaufen, und sie sich nicht noch der theuren Vermittelung der Krämer und Handelsleute bedienen müssen, um ihre Waaren an den Mann zu bringen. Man gewährt durch diesen freien Verkauf dem mittleren Gewerbsstand diejenigen Vortheile, die er verdient.

Schmitt v. M.: Auf die Aeußerung des Hr. Referendarius, daß die Handelsleute von Rastatt und der übrigen petitionirenden Gemeinden gegen die Gewerbefreiheit kämpfen, während sie solche sonst in den Handelsleuten von Rastatt und der andern Gemeinden gestattet ist, die Wochenmärkte z. B. in Karlsruhe mit ihren Waaren ebenso zu beziehen, wie dort? (Geh. Referendar v. Stengel: Es handelt sich ja hier um einen geschlossenen Bezirk, wozu Karlsruhe nicht gehört.) Alsdann ist keine Gleichheit unter den Kauf-

leuten vorhanden, wenn den Handelsleuten in Rastatt nicht dasselbe gestattet ist, was in Beziehung auf ihre Märkte andern Kaufleuten, die nicht dort wohnen, zukommt.

Geh. Referendar Freiherr v. Stengel: Die Karlsruher dürfen ja mit ihren Waaren auch nicht dorthin.

Schmitt v. M.: Es besteht einmal eine Ungleichheit in dem Gesetz, was in einem Staat nicht sein sollte, und es handelt sich hier allerdings eigentlich nicht von Gewerbefreiheit, sondern um ein Privilegium, das den Kaufleuten von Achern u. in Beziehung auf die Märkte von Rastatt und Baden gegeben worden ist, und das sogar meines Erachtens mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Widerspruch steht, indem hiernach nur die Bürger eines Orts das Recht haben, ein Gewerbe da zu treiben. Der Absatz der Producte oder Handelswaaren ist aber immerhin eine Art von Gewerbsbetrieb; außerdem steht die Sache auch noch mit den Bestimmungen über Wochenmärkte im Widerspruch, denn auf diesen sollen nur Victualien und nicht eigentliche Handelsgegenstände verkauft werden. Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag, um so mehr als ich mit dem Hrn. Regierungscommissär glaube, daß der Abg. Stolz gewissermaßen mit sich selbst im Widerspruch steht. Für die Handelsleute, die nur die Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes wollen, ist gar kein Grund zum Petitioniren vorhanden.

Arnsperger bemerkt, daß er sich nun ganz dem Antrag des Ab. Mez anschließe, und bloß darum auf Tagesordnung angetragen habe, weil der andere Theil, der um Schutz gebeten, dieses Schutzes noch nicht beraubt sei.

Baum: Entweder sollte die Verordnung aufgehoben, und hierdurch Gleichheit herbeigeführt, oder sie sollte für das ganze Land generalisirt, und auf diese Weise die Gleichheit bewirkt werden.

Helbing: Es freut mich, so viele Freunde für Gewerbefreiheit in diesem Saale zu finden, selbst unter solchen, die sonst der Freiheit des Volkes nicht hold sind. Daraus schöpfe ich die Hoffnung, daß wir doch wenigstens einigermaßen Gewerbefreiheit erhalten, und unsere Gewerbsverhältnisse sich dadurch verbessern werden. Was

die Sache selbst betrifft, so hat kein einziger Redner die nachtheilige Seite derselben widerlegt; der Grund, aus dem jene Verordnung von 1716 erlassen wurde, ist längst beseitigt, und durchaus keine Ursache vorhanden, sie fortbestehen zu lassen. Wie der Abg. Baum richtig bemerkt hat, muß die Verordnung entweder generalisirt werden, und dann hat man die Gewerbefreiheit, von der der Hr. Regierungscommissär gesprochen hat, oder sie wird es nicht, und dann ist ein Unrecht vorhanden. Wenn man die Stadt Rastatt mit dem kleinen Gernsbach und Bühl vergleichen will, so ist man im Irrthum; wenn Gewerbefreiheit für diese Städte bestehen soll, so müssen die Kaufleute überall hin zu ziehen das Recht haben; nach Bühl und Gernsbach können aber die Kaufleute von Rastatt mit ihren Waarenlagern nicht ziehen. Mehrere Abgeordnete, worunter besonders der menschenfreundliche Abg. Mez, haben die Handelsleute in Schutz genommen. Sie haben aber übersehen, daß eine Petition von 68 Handwerkern in Rastatt vorliegt, welche die Aufhebung der Verordnung ebenfalls wünschen. Der Abg. Arnsperger hat ausführlich nachgewiesen, daß alle die kleinen Städte, die die Aufrechthaltung der Verordnung verlangen, Dies nicht nothwendig haben, mit Ausnahme von Gernsbach. Wenn nun die Kammer für dieses Städtchen allein eine Ausnahme machen will, so mag sie es beschließen. Der Abg. Stolz hat zugegeben, daß die Motivirung des Berichts richtig sei, und meint nur, es thue den Leuten weh, wenn man geradezu den Vorschlag der Commission annehme. Ich überlasse lediglich der Kammer, was sie beschließen will.

Es werden nunmehr folgende Beschlüsse gefaßt:

1) über die Petition der Handelsleute von Gernsbach und des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Bühl zur Tagesordnung überzugehen.

2) Die Petitionen der Kaufleute von Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu verweisen.

3) Die Petition der Handelsleute von Rastatt ebendahin zu übergeben.

Die von Mitgliedern der Kammer gestellten, entgegen gesetzten Anträge werden abgelehnt.

Brenzano berichtet hierauf über die Anzeige und Beschwerde des Geistlichen der deutschkatholischen Gemeinde in Mannheim, Karl Scholl, dessen Ausweisung aus Neustadt an der Hardt in der Königl. bairischen Pfalz betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeigneten Wege zu ermitteln, ob eine Königl. bairische Verordnung in dem vom Landcommissariat Neustadt an gegebenen Sinne wirklich besteht, und bejahenden Falles mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das den Bundesgesetzen und den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, die Würde der badischen Regierung durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende Verbot der Königl. bairischen Regierung gegen den Eintritt deutschkatholischer Prediger in das Land, wieder aufgehoben, oder wenn dieses Verbot nicht in dieser Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der Petent zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung gegeben, oder verneinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden Beamten die gebührende Genugthuung verschafft werde.“

Nach eröffneter Discussion äußert:

Gch. Referendar Freiherr v. Stengel: Der Petent hat sich in einer ähnlichen Vorstellung auch an die Regierung gewendet, und von Seiten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sind sofort Schritte geschehen, um nähere und officielle Auskunft über den Vorfall der Ausweisung zu erheben. Es ist somit im Wesentlichen bereits Das geschehen, was von der Commission gewünscht wird, und schon dieses wäre vielleicht ein Grund, zur Tagesordnung überzugehen. Letzteres wäre aber auch um so mehr gerechtfertigt, als der Petent die vorgeschriebene Enthörung nicht nachgewiesen hat; wir kennen jedenfalls zur Zeit die näheren Verhältnisse noch nicht. Wenn übrigens die Königl. bairische Regierung eine allgemeine Verordnung erlassen hat, wonach kein Prediger, der der deutschkatholischen Kirche angehört, im Königreich reisen soll, so

werden wir wohl keinen weiteren Schritt mit Erfolg bei der Königl. bairischen Regierung zu thun im Stande sein; denn sie würde uns, wie selbst die Commission es als zulässig anerkennt, antworten, wir sind in unserm formellen Recht, und befugt, eine solche Verordnung zu erlassen; wer zu uns kommt, muß sich unsern Verordnungen fügen. Es wird weder unsere noch Ihre Sache sein, zu prüfen, ob die bairische Regierung Recht oder Unrecht hat, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen; wir haben darüber nicht zu entscheiden. Die bairische Regierung mag Dieß mit ihren Ständen ausmachen; uns berührt die Sache nicht. Wenn aber diese allgemeine, nicht gegen Baden oder seine Angehörige speciell gerichtete Verordnung erlassen worden ist, so sehe ich nicht ein, wie hierin eine Verhöhnung der badischen Gesetze liegen soll. Es ist Dieß so wenig der Fall, als der Geistliche der Deutschkatholiken in Mannheim eine persönliche Verletzung seiner Ehre darin finden kann; überhaupt scheint es mir, daß die bairische Regierung, wenn eine solche Verordnung wirklich besteht, was ich nicht weiß, nur ebenso gehandelt haben wird, wie der Hr. Berichterstatter gehandelt hätte, wenn sich z. B. ein Jesuit, ein Menonit, Franziskaner oder Kapuziner, zwar nicht in dieser Eigenschaft, sondern als ehrlicher deutscher Mann in sein Haus begeben, und sich in ein vertrautes Verhältniß mit seinen Angehörigen, seiner Frau oder seinen Kindern hätte einlassen wollen. Der Hr. Berichterstatter würde in diesem Jesuiten ic. nicht den ehrlichen deutschen Mann gesehen, sondern gesagt haben, er ist eben ein Jesuit; ich will diese Leute nicht in meinem Hause, ich will von meinem Hausrecht Gebrauch machen, und ihn nicht hereinlassen. Ich weiß nicht, ob ich mich in den Gesinnungen des Hr. Berichterstatters irre, allein ich glaube doch, so etwas voraussetzen zu dürfen. Welcher Unterschied ist nun aber zwischen einem Geistlichen der Deutschkatholiken und einem Jesuiten? Er beruht auf Ansichten; der Eine schenkt Diesem, der Andere Jenem sein Vertrauen; wir wollen beiden Theilen ihre Ansicht lassen. Wenn die bairische Regierung glaubt, der Deutschkatholicismus vereinige sich nicht mit den Grundsätzen des wahren Christenthums, so ist Dieß

ihre Sache, und wenn ein Anderer glaubt, der Jesuitismus veräinige sich nicht mit den Grundsätzen des wahren Christenthums, so wollen wir uns nicht in seinen Glauben mischen; wir haben darüber nicht zu entscheiden.

Brentano: Ich muß mir sogleich eine Erläuterung erlauben, weil der Commissionsbericht in einer irrigen Weise aufgefaßt worden ist. Der Hr. Regierungscommissär sagt nämlich, der Commissionsbericht erkenne der bayer. Regierung das formelle Recht zu, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen, wonach kein deutschkatholischer Prediger in Baiern reisen dürfe; dagegen muß ich mich feierlich verwahren. Der Commissionsbericht erkennt nur das Recht an, den Deutschkatholicismus, oder überhaupt eine religiöse Gesellschaft und das Werben für eine solche zu verbieten. Wenn der Hr. Regierungscommissär den Fall setzt, daß ein Jesuit zu mir käme, und sich mit meiner Frau in vertraute Verhältnisse einlassen wollte, so erwiedere ich ihm, daß sich meine Frau mit keinem Jesuiten vertraut machen wird, und wenn ich dann auch je von meinem Hausrecht Gebrauch machte, so würde ich doch nicht gegen ein Bundesgesetz ausstoßen.

Schaaff: Betrachtet man die Sache von der formellen Seite, so gelangt man auf folgendes Resultat: Wenn der Petent sich durch das Benehmen des Landescommissariats in Neustadt beschwert hält, so hat er zwei Wege vor sich, entweder wendet er sich direct an die Kreisregierung in Speier, um dort Abhülfe nachzusuchen, und wenn ihm hier solche nicht wird, an die höhere bayerische Behörde; oder aber er könnte sich an seine vorgesetzte badische Behörde wenden, den Schutz der badischen Regierung in Anspruch nehmen, damit sie sich dafür verwende, daß ihm für die ihm angeblich widerfahrte Unbill Genugthuung werde. Den ersten Weg hat der Petent nicht betreten, wohl aber, wie ich aus dem Munde des Hr. Regierungscommissärs vernahm, den zweiten, indem er sich an die badische Regierung mit der Bitte wendete, ihn gegenüber von der bayerischen Regierung zu vertreten, was ich auch ganz in der Ordnung finde. Daß er nun aber außerdem gleichzeitig noch einen weiteren Weg einschlägt, und sich an die Kammer wendet, kommt mir sonderbar vor. Es sind

diese Verhältnisse, die da zur Sprache kommen, nicht so eigenthümlicher Natur, daß sie gleichzeitig bei unserer Regierung und gleichzeitig bei der Volkrepräsentation öffentlich zur Sprache gebracht werden müßten. Ich sollte denken, die Kammer werde mit mir darüber im Reinen sein, daß nach unserer Verfassung und unserer Geschäftsordnung die Sache, wenn ich die Kunstsprache brauchen soll, nicht anhero erwachsen ist; in keinem Fall gehört sie zur Zeit hieher. Sie würde vielleicht hieher gehören, wenn die Regierung verweigerte, Das zu thun, was der Petent bei ihr in Anspruch genommen hat. Das ist ja aber nicht der Fall, wie Sie von dem Hr. Regierungscommissär selbst vernommen haben. Unsere Regierung hat sich auf dem ordentlichen Wege an die bayerische Behörde gewendet, um einmal das Factum richtig vor Augen zu bekommen, und zu hören, wie sich die Sache verhält, denn Das, was der Petent vorbringt, kann, wenn man ihm auch allen Glauben schenkt, doch nicht so gerade als Evangelium angenommen werden. Nach meiner Ansicht haben wir also nicht die Befugniß, in dieser Sache einen andern Beschluß zu fassen, als zur Tagesordnung überzugehen. Was das Materielle selbst betrifft, so will ich mich nicht weiter darauf einlassen, weil ich glaube, daß die Sache zur Erörterung in diesem Saale nicht gehörig vorbereitet, daß sie dazu nicht reif ist. Dabei bemerke ich nur noch, daß der König von Baiern in seinem Lande souverän ist, und daß auch die Stände Baierns wohl wissen werden, was sie zu thun haben, wenn dieser Fall zu ihrer Kenntniß gelangt, daß sie Dieß wissen, ohne daß es deßfalls einer Einladung dieses Hauses bedürfte, wie sie der Commissionsbericht in Antrag bringen möchte. Ebenso glaube ich, daß unsere Staatsregierung ihre Würde gegenüber der bayerischen zu vertreten wissen wird, wenn sie glaubt, dieselbe sei durch den fraglichen Vorgang verletzt worden. Auch in dieser Hinsicht wird also eine Unterstützung unserer Regierung von Seiten der II. Kammer nicht nothwendig sein, und somit nach allen Richtungen die Sache verlassen, und zur Tagesordnung gegangen werden können.

Junghanns I.: Auf welche Weise die Reisepredi-

ger der neuen Secte das Gastrecht benützt haben, das ihnen auch bei uns eingeräumt wurde, hat die Erfahrung gezeigt. Sie haben es mißbraucht, um Feindschaft zwischen den verschiedenen Confessionen zu säen, und die aufgenommenen Kirchen vor dem ganzen Volk herabzuwürdigen. An den Uebeln, die uns durch die Ausübung dieses Gastrechts zugesügt worden sind, werden wir noch lange zu leiden haben. Wenn deshalb die bayerische Regierung eine Maßregel ergriffen hat, um ihre Unterthanen vor gleichen Uebeln zu bewahren, so muß man sich wohl hüten, sie deshalb zu verurtheilen. Die Frage, ob ein solcher Reiseprediger seine Reise oder seinen Aufenthalt an einem gewissen Ort nur dazu benützt, sich zu unterhalten, oder ob er Gelegenheit davon nimmt, Zwietracht zu stiften, ist schwer zu untersuchen. Es erforderte Dieß ein Eingehen in häusliche Verhältnisse und eine Art von Spionirung, die die Regierung zurückweisen würde. Uebrigens glaube ich, daß die Verordnung der bayerischen Regierung eine doppelte Interpretation zuläßt. Die Durchreise durch das Land kann nicht verboten sein, und es scheint auch, daß sie dem Petenten nicht untersagt war, da man ihm nicht verwehrt hat, zu seinem ersten Reisezweck, Baiern zu passieren. Ob der Aufenthalt in diesem Lande verboten ist, wenn er nicht zum Zweck der Verbreitung einer gewissen Confession dienen soll, wird einem Zweifel unterworfen werden können, denn wenn die Verordnung nur ausgespricht, es sei den Reisepredigern der Aufenthalt in Baiern untersagt, so kann man dieselbe so deuten, als sei dieser Aufenthalt nur dann untersagt, wenn sie sich in der Eigenschaft als Prediger aufhalten. Diese Frage wird die bayerische Behörde zu untersuchen haben, und wir haben abzuwarten, bis dieselbe über die Beschwerde des Petenten entschieden hat, ehe wir uns einmischen können. Jedenfalls ist die Sache für die Kammer noch nicht erwachsen, besonders da der Petent sich an die Regierung gewendet, diese aber eine Entschließung noch nicht ertheilt hat. Wie man deshalb auch über die Hauptsache gesinnt sein mag, so halte ich den Antrag für gerechtfertigt, zur Tagesordnung überzugehen.

Kapp: Schon früher wollte ich die Thatfachen,

die mir in dieser Hinsicht mitgetheilt wurden, zur Kenntniß der Kammer bringen, allein der Gegenstand war damals nicht an der Tagesordnung, und so bedaure ich, daß ich heute wiederum das Wort in dieser Angelegenheit, in der es mir schon versagt wurde, ergreifen muß. Ich kann nur wiederholen, daß ich in der ganzen Sache nur ein Symptom jener schmachvollen, schon einmal von mir bezeichneten illegitimen Ehe erblicke, welche die einzige ist, die vor Allen getrennt werden muß, nämlich jener Mischehe zwischen Polizei und Priestertum. Mit wahren Befremden, fast mit Enttäuschung hörte ich die Vorträge, die darauf hinzielten, eine Klage von so großer Wichtigkeit, von so tief in die Freiheit der Gewissen eingreifendem Inhalt geradezu zur Tagesordnung zu weisen. Ohne herauszusagen was man will, preißt man uns damit die lange Bank, auf die man gerade die wichtigsten und tiefgehendsten Fragen zu schieben geneigt ist, wenn man einerseits der Gefahr, andererseits der Wahrheit und Wirklichkeit der Verhältnisse frei und mannhaft in's Auge zu schauen, in sich selbst die eigene Kraft vermißt — und darum auch dem eigenen Staat die erforderliche Kraft nicht vertraut, die von seiner Würde doch unabtrennbar ist. Ich halte es für eine Kränkung der Kammer in der Kammer, für eine wahre Beleidigung der Souveränität und Landesherrlichkeit Badens, an dem Rechte einer vollständigen, durchgreifenden Untersuchung solcher Mißachtung gegen einen badischen Staatsbürger zu zweifeln. Betrachten wir den Fürsten, den Großherzog als den Vater des Landes, so ist es doch klar, daß dem Vater jeder der Seinigen näher am Herzen liegen muß, als irgend ein auswärtiges Glied. Wir in Baden haben noch dazu den Vorzug, gesetzlich nur als Staatsangehörige und nicht als Unterthanen betrachtet zu werden und der Aermste oder Geringste der Badener hat mehr Anspruch auf den Schutz der Souveränität des badischen Landes, als irgend eine Rücksicht auf ausländische Beamten Gewalt für ihre Werkzeuge fordern kann. Uns gehen allerdings, glücklicher oder unglücklicher Weise die bayerischen Verordnungen nichts an. Indessen gibt es denn

doch Verfügungen, die von diesem oder jenem anderen Staat in Deutschland ausgehen, gegen die Basis aller deutschen rechtlichen und politischen Zustände, gegen die fürstlichen Proclamationen der Entfesselung Deutschlands verstoßen und den Geist der deutschen Bundesacte berühren oder untergraben können. Da sind wir zum Widerstande nicht bloß berechtigt, sondern berufen, verpflichtet und durch unsern Eid gezwungen. Ja, wir wären gewissenlos, wollten wir da nicht in die Schanze treten, wollten wir diese unveräußerlichen, sogar schwarz auf weiß niedergeschriebenen, diese urkundlichen Rechte verkümmern lassen, und geduldig zuschauen, wenn irgend eine, mit der Priesterschaft zusammengesuppelte Polizeimaafregel uns diese Rechte verdrehen und entreißen will. Indem ich über diesen Gegenstand spreche, schmeichle ich mir allerdings nicht mit der Meinung, daß die Worte, die hier so mild und nachsichtsvoll meinem Munde entströmen, Erfolg haben werden. In der Nacht des Einzelnen ruht nicht die Wirkung seiner Worte; sie ruht in der Nacht der Geschichte, der Vorsehung, aber gesprochen muß werden, was die Wahrheit fordert, und unverhüllt müssen die Dinge in den deutschen Kammern deutsch zu Tage gelegt werden. Man darf sie nicht vertuschen, am allerwenigsten aus Furcht vor widergesächlichen Gewalten. Nach deutscher Sitte sind sie mit den klaren, ihnen gebührenden Namen, mit den Worten zu bezeichnen, welche die Dinge ausdrücken, nackt wie sie sind, und nicht in Umhüllungen, welche das Häßlichste beschönigen sollen. Mit geschärfter Aufmerksamkeit mußte ich in diesem Saale von den bayerischen Ständen sagen hören, daß sie Alles thun würden was Noth thue und Recht sei in dieser Frage. Wollte ich darauf antworten, so müßte ich eine Bemerkung mir erlauben, die nicht hierher gehört. Nur das sei deshalb gesagt, daß ungefähr wie die sächsischen Stände nahezu daran sind, Provinzialstände Preußens zu werden, auch die bayerischen Stände nahe daran sind, österreichische Provinzialstände zu spielen, auf daß das alte wienerische Wort der Auzienzkammer sich allseitig erfülle.

Der Präsident unterbricht den Redner mit dem Ersuchen, von solchen Verhältnissen nicht zu sprechen. Geh. Referendar Fehr. v. Stengel: Der Hr. Abgeordnete hat die Stände anderer Länder nicht zu schmähern. Rapp: Ich habe diese Stände nicht geschmäht, auch nicht gesagt, daß sie das schon sind, wovon ich gesprochen, sondern auf die Gefahr hingewiesen, daß sie es werden könnten, und wir uns nicht auf sie, sondern auf uns selbst, auf die Souveränität unseres Landes verlassen müssen. Man hat ferner die unschuldigsten Reisen badischer Staatsbürger mit den Umtrieben wältscher Sendlinge zusammengestellt, welche eine verbrüderter Polizei ruhig im Lande läßt. Ehrenmänner hat man, im Sinne eben dieser Polizei, verglichen mit Emissären, welche im Interesse des Auslandes fremden Verbindungen, fremden Fahnen dienen, und die innerste Souveränität der deutschen Staaten unter scheinheiliger Bewegung untergraben, indem sie es dahin zu bringen suchen, daß kein deutscher Fürst mehr Herr im eigenen Lande, daß jeder von einer jenseits Deutschland liegenden, aber auf Deutschland hereingebietenden Macht abhängig werde und bleibe. Ich will auf diesen Punkt, den schwärzesten in der ganzen Sache für heute in diesem Saale nicht tiefer eingehen.

Der nächstliegende Hauptgesichtspunkt, den ich herauszuheben habe, ist die Verletzung der in den monarchischen Proclamationen und in den deutschen Bundesacten garantirten Rechte der deutschen Nation, speciell die Verletzung jener Achtung, die auch ein auswärtiger Beamter vor jedem badischen Staatsangehörigen haben muß. Dem vollbrachten Scherzgendienst liegt eine Vorsezung zu Grunde, als ob das Großherzogthum Baden mit sammt seiner Selbstherrlichkeit so gering anzuschlagen sey, daß es eben so schwach wie bereits gegen das mächtige Preußen in der Ausweisungsgeschichte von Isstein und Hecker, nun auch gegen das minder mächtige Bayern sey.

Es ist auch nicht das Erstmal, wo selbst von bayerischer Seite die Souveränitätswürde in Baden auf eine Art berührt wurde, die entschiedene mannhafte Zurückweisung verdient hätte. Allein auch diese

speciellen Punkte, ob sie gleich hierher gehörten, — ich sehe die Unruhe der Betroffenen! — will ich jetzt nicht weiter herausheben, da ich ja so sanft und mäßig, als ein Mann in dieser Sache nur sprechen kann, zu Werk gehen möchte. Sonst könnte ich mich, weil doch der bayerischen Stände erwähnt wurde, auf die bayerische Reichskammer berufen, in deren Mitte Worte fielen, die das von mir Gesagte im überschüssigsten Maaße bestätigten. Wenn das so fort geht, so bildet sich nach den Gesetzen sittlicher Nothwendigkeit, nach den Weltgesetzen der Geschichte nicht bloß eine allgemeine Unzufriedenheit in allen rechtlich gesinnten, in allen gesunden Naturen, die noch einen Tropfen deutschen Blutes in sich tragen. Es droht sogar die wirkliche Einheit Deutschlands, der Bund selbst sich aufzulösen. Dieser bayerische Vorgang ist eine Verletzung wie der badischen Rechte, so der Bundesgesetze, und wenn solche Verletzungen, wie sie bei Hecker und v. Hstlein gestattet wurden, auch hier gestattet werden, so geräth, scheint mir, der deutsche Bund, sobald er sie zuläßt, in die Lage, sich selbst vor sich selbst in Mißachtung zu setzen, sich also die größte Gefahr zu bereiten, seine eigene Gesetze nicht aufrecht zu halten, mit sich spielen zu lassen. Sie sehen, daß ich hier den deutschen Bund verrete, sofern er wirklich deutscher Bund ist, und wältsche oder slavische Elemente aus sich hinausweist. Wer könnte läugnen, daß der Zustand der Dinge in allen diesen polizeilichen Angelegenheiten etwas wesentlich Unnatürliches und Lügenhaftes an sich hat! Wir müssen den Thatsachen in's Angesicht sehen, denn nicht nach dem Maaße, in welchem eine finstere Partei die Dinge vorstellt, sondern allein nach dem Maaße, in welchem diese Dinge sich selbst darstellen, nur nach der Wahrheit, hat eine Regierung, überhaupt eine gesunde Politik sich zu richten. Alljährlich wird es immer mehr unmöglich, mit bloßer Ueberkleisterung solcher Zustände zu helfen. Jemehr bloß vertuscht wird, desto mehr wuchert und herrscht das Uebel fort, und jemehr man es von außen übertüncht, desto heftiger und verzehrender greift es nach Innen. Nicht in der Fremde,

in deutschen Bundeslanden sehen wir badische Staatsbürger rücksichtslos behandelt, etwa wie Hunde, welche man aus dem Wege jagt. Dreißt fährt eine allergnädigste Polizei gegen sie vor, ohne Verhör, bloß auf eine allerhöchst beliebte Verordnung, ohne Rücksichtnahme darauf, ob der Betreffende eine That begangen hat, die der bayerischen Regierung nachtheilig sein kann. Witzig sprach man davon, um dieß gehörig vorher zu untersuchen; hätte Bayern — das wohlorganisirte Bayern — eine geheime Polizei erst haben müssen. Daß aber Scholl — bedenken Sie! ein deutscher Katholik! — eine Nacht, und sogar einen Tag in Rheinbayern, in Neustadt zugebracht hat, ehe die hohe bayerische Polizei — bedenken Sie wohl! — erst am andern Tag sich bewogen fand, ihm zu gebieten, innerhalb zwei Stunden müsse er die Stadt verlassen; sollte man da, meine Herren! nicht vermuthen dürfen, man habe zuvor noch nach Speyer geschrieben, und dort in der Seelenangst erst Rath sich erholt? Scheint dieser Hergang nicht wunderbar auf die Gewissenszustände zu deuten, wie sie im heutigen Bayern sind? Die vorliegende Maaßregel dürfte hiernach noch tiefere Gründe haben. Ja, es liegt in diesem Polizeiskandal sogar ein Spott gegen die Würde des bayerischen Königs selbst. Dieser Monarch, der als Dichter auftrat, als Dichter bekannt ist, und von dem überall verkündet wird, daß er Großes erstrebt, — wird sich wohl der Worte Schillers erinnern, der da sagte:

Ah! man siehet bei uns nichts als Kommerzienräthe,
Händliche und Secretärs oder Husarenmajors!
Aber saget mir an, was kann aus dieser „Misere“
Großes werden, was kann Großes denn bei
Euch gesch'hn!

Nun, meine Herren! Wird ein König, der ein Freund und Verehrer solcher Dichter ist, welche in solcher Weise aussprachen, daß sie nicht bloß Beamte und Polizei, daß sie im Leben, wie auf der Bühne auch Menschen als Menschen gelten lassen, — wird der höhere Sinn eines solchen Königs nicht offenbar durch solche Polizeimaafregeln verhöhnt, die man ohne Weiteres über einen Mann verhängt, dessen Schuld

zuletzt doch nur darin besteht, daß er in keine jener privilegierten Kategorien paßt?

Zittel: Ich wollte nicht über diese Sache sprechen, weil der Commissionsbericht, dem ich vollkommen beitrete, dieselbe durchaus erschöpft hat. Die Einwendungen aber, die gemacht wurden, sind von der Art, daß ich unmöglich schweigen kann. Allerdings ließe sich etwa denken, daß formelle Gründe vorliegen möchten, aus denen es zweifelhaft scheinen könnte, ob wir die Petition an das Staatsministerium verweisen sollten. Es ist aber immer Gebrauch dieses Hauses gewesen, wenn ein Gegenstand dieser Art vorlag, der ein allgemeines Interesse hatte, den kürzesten Weg zu wählen, und von Seiten der Kammer durch Ueberweisung einer Petition ihr Urtheil über die Sache selbst gleich auszusprechen. Daß man aber das Verfahren der bayerischen Polizei sogar auch in materieller Hinsicht hier vertheidigen könne, ist mir entfernt nicht eingefallen. Wenn es dahin gekommen ist, daß es wirklich als allgemein rechtlich und politisch erkannt werden solle, daß ein Mann aus einem Lande so schlechthin ausgewiesen wird, bloß aus dem einfachen Grunde, weil er nun einmal in einer deutsch-katholischen Gemeinde als Prediger angestellt ist, so muß man denn doch auch fragen, in welcher Zeit wir denn leben, und ob wir denn um volle 3 Jahrhunderte zurückgeworfen sind? Ein deutsch-katholischer Pfarrer! Was für ein gefährliches Ding! Ein Redner vor mir hat davon gesprochen, was diese Reiseprediger für Unheil stiften und schon angestiftet haben. Ich will nicht untersuchen, wer das Unheil anstiftete und ob die Quelle davon nicht auf der andern Seite zu suchen ist. Wo aber hat denn dieser Scholl solches Unheil gestiftet? Wir sehen aus dem ganzen Zusammenhang der Sache, daß es ihm gar nicht einfiel, öffentlich als Prediger aufzutreten. Nun sagt man aber ja, im Geheimen hätte es möglicher Weise geschehen können. Im Geheimen, meine Herren! Ja, wenn Sie darauf eingehen wollen, was Einer im Geheimen thut, dann wüßte ich viele andere Leute, die man aus dem Lande weisen müßte. Wenn ein türkischer oder chinesischer Priester in unser Land käme, so würden Sie ihm nicht erlauben, so ex abrupto einen türki-

schen oder chinesischen Gottesdienst einzurichten, wodurch er die ganze Welt herbeizöge. Ich selbst hätte zwar nichts dagegen, allein Sie würden es wohl nicht erlauben. (Hecker: Ein chinesischer Gottesdienst wäre schon recht.) Sie würden aber einen solchen Mann nicht geradezu zum Lande hinausweisen. Was kann es nun in dem vorliegenden Falle eigentlich für ein Grund gewesen sein? Sie werden vielleicht selbst sagen, ein chinesischer oder türkischer Priester halte sich an das Evangelium der Bureaucratie; er bleibt beim Alten stehen und will nichts Neues. Darin liegt es nun eben. Wir sind aber in Baden in dieser Hinsicht sehr liberal. Es befindet sich ein Mann in unserem Lande, hinsichtlich dessen wir Protestanten, wenn wir von bayerischen Grund-sätzen ausgehen wollten, füglich das Recht hätten, ein Gleiches zu verlangen, ein Mann der lange im Dienst der römischen Kirche wirkte, während er als protestantischer Antistes noch im Amt war. Was geschieht diesem in unserm Lande? Er wirkt nicht bloß im Geheimen, sondern es liegt vor Augen was geschieht und angezettelt wird, ja es wird vielleicht in wenigen Tagen ganz an's Tageslicht kommen. Wir verlangen aber nicht, daß in gleicher Weise gegen ihn verfahren werde, wie Bayern gegen Scholl verfuhr.

Junghanns I.: Das sind Denunciationen. Es ist nicht recht, sich so auszudrücken.

Präsident: Ich bitte den Abg. Zittel, nicht irgend eine Persönlichkeit hereinzuziehen.

Zittel: Es handelt sich ja hier von Persönlichkeiten.

Buff: Solche Verdächtigungen, wie sie von dem Abg. Zittel ausgingen, kann man sich nicht gefallen lassen.

Kindschwender: Daß diese Herren sich mehr der Ausländer annehmen, als ihrer eigenen Landsleute, ist arg.

Präsident: Verdächtigen wollen wir keinen Menschen.

Zittel: Man sagt, es sei keine Verhöhnung unserer Gesetze, wenn der Mann, von dem es sich handelt, aus Bayern gewiesen wurde. Wer ist er denn aber? Er ist bei einer deutsch-katholischen Gemeinde angestellt, und die Staatsbehörde hat ihn bestätigt. Man

weist also einen von der Staatsbehörde bestätigten Angestellten aus einem Lande, bloß weil er ein Amt begleitet, in welchem er von unserer eigenen Staatsbehörde bestätigt ist.

Schaaß: Wir kennen ja die Thatsache noch gar nicht.

Zittel: Sie ist nirgends widersprochen.

Schaaß: Sie ist nur in keiner Zeitung widersprochen.

Zittel: Man sagt ferner, was gehen uns die bairischen Zustände an. Wenn sie uns aber wie hier betreffen und berühren, so gehen sie uns allerdings etwas an, und wenn sie uns auch nicht so berühren wie in dem vorliegenden Fall, so ist doch Das, was in einem andern deutschen Lande von dieser Art vorkommt, für uns wenigstens nicht unbedeutend. Die Zustände unserer Brüder in anderen Ländern sind von der Art, daß wir unsere Sympathie dafür aussprechen können und müssen. Wir haben allerdings einen deutschen Bund, den die Fürsten beschicken. Die deutsche Völkerschaft hat aber auch einen Bund, der zwar nicht auf dem Papier, aber in den Herzen der deutschen Bürger geschrieben ist und von Tag zu Tag tiefer in dieselben eindringt.

Bassermann: Man kann hier Angesichts des Art. 16. der deutschen Bundesacte nicht von einem formellen Recht der bairischen Regierung sprechen. Hierüber will ich jedoch kein Wort verlieren. Auch Das wird darin klar sein, daß von einer Enthörung von der der-Hr. Regierungskommissär gesprochen hat, nicht die Rede sein kann. Verlezt ist der Petent durch die bairische Regierung. Sollte er sich nun nicht eher an diese Kammer wenden können, als bis er alle bairischen Instanzen durchlaufen hat? Es handelt sich hier um keine Beschwerde gegen eine badische Verfügung, in welchem Falle er allerdings die Enthörung hätte nachweisen müssen, sondern es liegt eine jener Klagen vor, die ohne Weiteres an die Kammer gebracht werden können. Wenn in dieser Beziehung der Abg. Jungmann sagt, es sei sonderbar, daß die Sache an die Kammer komme, so weiß ich nicht, was am Ende die

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

Kammer mehr interessieren soll, ob eine Kammerordnung, worüber wir gestern über eine Stunde lang sprachen, oder das Recht eines badischen Bürgers über den Rhein zu gehen, ohne vom Gendarmen zurückgeführt zu werden. Die sächsische Kammer hat sich auch darum bekümmert, daß Oesterreich allen Deutschkatholiken Sachsens den Eintritt in sein Land untersagt hat. Es haben sich dieselben mit dem größten Recht darum bekümmert, und wenn man von jener Seite sagt, Baiern sei in seinem formellen Recht, und wenn wir ferner wissen, daß Baiern in seinem Wahlspruch das Wort „Beharlich“ hat, so behaupte ich, daß durch eine Verwendung der badischen Regierung nicht viel erreicht werden wird, wenn sie nicht eine Unterstützung erhält, durch das Gericht der öffentlichen Meinung, die ohnehin wie es scheint, von nun an berufen ist, mehr hinzuzusetzen, als alle öffentlichen Schritte der Staatsbehörden oder Diplomaten. Deshalb hat der Petent wohlgethan sich an uns zu wenden, und wenn die Regierung in dieser Sache einen ernstlichen Willen hat, so wird sie diese Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Kammer gerne annehmen. Man fragte, ob wir nicht auch die Jesuiten, Minoniten und solche Priester aus unserem Eigenthum hinausweisen würden? Darauf erwidere ich, daß man Alles zusammenstellen kann, und so kann man am Ende auch die Jesuiten, die selbst von dem Pabst Clemens XIV. ausgewiesen wurden, mit den Deutschkatholiken zusammenstellen. So kann man am Ende auch sagen, es sei Sache der Meinung, ob zweimal zwei vier oder zweimal zwei fünf sei. Es gibt aber eben Wahrheiten, über die man nicht streiten kann, wie über bloße Ansichten, weil jene durch die Geschichte bewährt sind. So ist es nun auch von der Geschichte abgeurtheilt, daß die Jesuiten oder die meisten dieser klösterlichen Orden schädlich und staatsverderblich wirkten. Wann aber die Deutschkatholiken, die gar keine Hierarchie, kein sichtbares Oberhaupt und keine Macht haben, sondern ganz arme verfolgte Gemeinden sind, jetzt schon für staatsgefährlich gehalten werden, wie jener mächtige Orden, der am Ende allen Monarchen über den Kopf wuchs, so daß sie sich im vori-

gen Jahrhundert alle mit einander zu dessen Aufhebung verbinden mußten, wenn, man sage ich, diese Staatsgefährlichkeit dem Urtheil der Einzelnen anheimgeben will, so hört Alles auf, was die Geschichte und das Nachdenken überhaupt darbietet. Der Abg. Jungmanns erinnert uns an die schrecklichen Uebel, welche Reiseprediger in unserem Lande angerichtet hätten. Die Apostel der früheren Zeit und die Reformatoren des 16. Jahrhunderts sind auch gereist (Buss: Das ist ein Unterschied.). Dasselbe hat man damals auch gesagt, die katholischen Fürsten und Prälaten des 16. Jahrhunderts haben die Reformatoren auch mit Hilfe ihrer Landsknechte zurückgewiesen und gesagt, es sei ein großer Unterschied zwischen ihnen und jenen Aposteln. Das ist aber gewöhnlich die schöne Ausrede für ein Unrecht, daß man sagt, es sei ein anderer Fall und es erinnert uns dieß an jenen Fürsten in der Fabel, der da glaubte, der Hund des Bauern habe seine Kuh gebissen, worüber er sehr böse war; als er aber hörte, daß sein Hund des Bauern Kuh gebissen habe, so sagte er, dieß sei ein anderer Fall. Der Abg. Buss hat bei einer früheren Gelegenheit an die barmherzigen Schwestern erinnert. Hier findet aber offenbar eine Verwechslung statt. Wenn diese barmherzigen Schwestern in unser Land reisen wollten — und es waren schon öfters welche da, ja sogar erst neulich sogar eine in diesem Hause — so würde selbst Diese Niemand hinausweisen, Niemand ihnen ihre Religion verbieten wollen. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man Personen von verschiedenen Confessionen, die in dem hilflosesten Zustand sind der Gewalt der Profelytenmacherei eines Ordens, der sich die Profelytenmacherei zur Pflicht macht, unterwerfen will und kann, oder ob einem badischen Bürger die Freiheit genommen werden soll, in Mannheim über die Rheinbrücke zu gehen; wenn er sich dort ein Vergnügen machen, oder selbst Familienglieder besuchen wollte, so dürfte er dennoch um keinen Preis hinüber. Ist das ein Zustand der Gerechtigkeit in Deutschland? Der Staat oder die Regierung, von der die Ausweisung ausgieng, gilt oder gerirt sich wenigstens als Vertreterin der deutschen Nationalität. Auf dem Würzburger Sängersfest haben wir allerlei Erfreuliches erfahren und die Worte „Deutschland und Deutschthum“ hörte man dort sehr häufig, allein einen Deutschkatholiken aus dem Lande zu weisen scheint auch bairisch zu sein, und das mit kann ich mich nicht versöhnen. Mir scheint es, daß man, wie leider neuerlich beabsichtigt wird, bei den Leuten, statt nach den Handlungen und der Befolgung der Gesetze zu fragen, lediglich darnach fragt, was sie glauben, was für politische und religiöse Gesinnungen sie haben. Wir sind damit auf demselben gefährlichen Wege, auf dem wir im Laufe der Weltgeschichte die größten Gräueltathen erfahren haben. Wohin könnte es kommen, wenn man solche Grundsätze wieder allgemein geltend machen wollte? In absoluten Staaten, wie Preußen, weist man badische Bürger weg, weil ihr politisches Glaubensbekenntniß dem preussischen Staat oder vielmehr der preussischen Regierung nicht genehm ist. In Baiern, wo eine kirchliche Macht großen Einfluß hat, weist man einen badischen Bürger weg, weil sein religiöses Glaubensbekenntniß ein anderes ist, als es dort genehm erscheint. Wohin, wiederhole ich, könnte dergleichen führen? Es könnte in einem protestantischen Staat ein Katholik wie Buss ausgewiesen werden, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte, ja es könnte dahin kommen, daß eine Republik Bremen einen deutschen Fürsten nicht über ihre Grenze ließe, weil sich das monarchische Princip nicht mit einer Republik vertrage. Fragen Sie Sich meine Herren, welcher Zustand der Rechtslosigkeit, der Verwirrung und der Anarchie bei uns entstände, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte! Wenn Jemand den Gesetzen des Staats sich unterwirft und die öffentliche Ordnung nicht stört, so hat er nach dem Art. 16. der Bundesacte und vielmehr nach den allgemeinen Principien der Ordnung und des Rechts, die Befugniß, sich überall aufzuhalten, oder es gibt eben dann kein einheitliches Deutschland mehr. Man sagt, man wisse nicht, ob nicht jener Mann etwas Gesetz- und Ordnungswidriges gethan habe. Wenn aber Dieß nur im mindesten der Fall wäre, glauben Sie wohl, die bairischen Blätter hätten es veräußert, solches gehörig und in den kräf-

ligsten Farben aufzutischen? Sie müssen sich selbst gestehen, daß ein Schweigen der bayerischen Blätter nicht stattgefunden hätte; zudem kenne ich den hochachtbaren Mann, dem diese Kränkung wiederfahren ist, genau, und seine Worte gelten mir mehr als viele andere, so daß ich also vollkommen seinen Mittheilungen vertraue. Außerdem besitze ich noch das Originalschreiben des Polizeicommissärs in Neustadt; es ist Dieß die Antwort, die der Gastfreund, bei welchem Scholl wohnte, erhalten hat.

Der Redner verliest dieses Schreiben und fährt dann fort: Es hat also genügt, daß er selbst bemerkte, er sei ein Prediger einer deutschkatholischen Gemeinde, und man würde gewiß von Polizeiwegen andere Gründe angeführt, nämlich etwa gesagt haben, weil der Verrefsende sich gegen die Gesetze des Landes verkehrte, denn wenn die Polizei so Etwas weiß, so unterläßt sie nicht, es anzuführen. Daß die badische Kammer über diese Sache zur Tagesordnung gehen werde, oder gehen solle, glaube ich nimmermehr. Ich will hoffen, sie werde keinen Unterschied machen zwischen Mitgliedern ihres Hauses, die aus Preußen, und zwischen andern Bürgern, die aus Baiern verwiesen wurden, und wenn es statt eines deutschkatholischen Geistlichen der geringste Mann des Landes wäre, so würde es die Ehre der Kammer fordern, mit der größten Energie das Recht des freien Aufenthaltes für seine Person in andern deutschen Staaten geltend zu machen. Uebrigens kann man sich damit beruhigen, daß die Dinge, wie sie sind, nicht bleiben können, und der Ausgewiesene mag sich mit einem Reiseprediger des 16. Jahrhunderts trösten, der, als er verwiesen wurde, sagte: „einer, ja Tausend, — also ist es mir bisher gelungen, daß ich die Feinde noch nie gefurchten, aber so diese elenden Menschen haben mich bisher gefurchten, und furchten müssen, denn ihr Gewissen steht für mich wider sie selbst, und sie suchen mit Lug und Gewalt Schutz; das hat auf die Länge keinen Bestand.“

Buff: Ich muß gleichwohl den Antrag auf Tagesordnung unterstützen. Wenn ich auch nicht erwarte, daß er hier durchgehen werde, so gehe ich doch davon aus,

daß er durchgehen sollte (Kinde Schwender: Ein Beweis, daß der Hr. Abgeordnete Achtung vor diesem Hause hat.). Ich habe die Achtung vor dem Hause dadurch, daß ich die Gerechtigkeit so lange als Beherrscherin dieses Hauses ansehe, bis ich das Gegentheil vor mir sehe, oder mit Bestimmtheit erwarten darf wie heute. Was der Abg. Schaaff und der Abg. Junghans rücksichtlich der formellen Seite der Sache gesagt haben, ist vollkommen gegründet, und ich würde nicht weiter gegangen sein, wenn nicht von der andern Seite dieses Hauses auf das Materielle eingegangen worden wäre. Ich scheue mich auch gar nicht, auf dieses Gebiet zu folgen, und glaube, daß gerade von diesem Standpunkt aus der Antrag auf Tagesordnung angenommen werden sollte. Man hat heute merkwürdige Vergleichen ange stellt, allein eine derselben muß ich mit aller Entschiedenheit eines christlichen Gemüths zurückweisen. Wer zwischen diesen reisenden, sich so nennenden Geistlichen und den Aposteln des Christenthums Vergleichen an stellt, hat keine Ahnung von dem göttlichen Beruf der Apostel Christi (Bassermann: Nach Ihrer Ansicht allerdings nicht.). Solche Vergleichen weise ich zurück nicht bloß im Namen der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche, überzeugt, daß solche Vergleichen im Lande eine tiefe Entrüstung erregen werden. Wir haben hier von einem polizeilichen Act zu sprechen. Die Polizei wirkt bekanntlich präventiv, und es ist also die Frage, ob eine Regierung das Recht hat, dort, wo sie irgend Interessen gefährdet glaubt, Präventivmaßregeln zu treffen? Dieses Recht wird wohl Niemand bestreiten, der von dem Wesen der Polizei — nicht jener Polizei, wie sie hier immer dargestellt wird, sondern der gesetzlichen Polizei — eine Ahnung hat; sie hat das drohende Unrecht zu verhüten. Es kann und muß die Polizei präventiv wirken; die Repression des schon geschenehen Unrechts ist dagegen Sache der Rechtspflege. Wenn man sich nun hier einerseits den Reiseprediger einer Secte und andererseits die Königl. bayerische Regierung, wie diese gehandelt hat, vorstellt, so kann man nur zugeben, die bayerische Regierung habe in ihrem vollen Recht gehandelt. Abgesehen von dem for-

mellen Standpunkt, den sie für sich hat, hat sie auch als souveräne Regierung in dem Sinne gehandelt, wie die deutschen Bundesgesetze es in dieser Hinsicht fordern. Man beruft sich hier mit großer Freundlichkeit und Zärtlichkeit auf den deutschen Bund; es wäre gut, wenn man sich immer in dieser Weise auf ihn beriefe. Gerade in dem Art. 16 der Bundesacte werde ich aber in der nächsten Woche die Waffen suchen, die gegen die in Frage stehende Secte zu richten sind. Der König von Baiern hat als Regent des Landes das Schutzrecht und die Schutzpflicht seiner, der katholischen Kirche, und außerdem, daß er Bischof der evangelischen Kirche seines Landes ist, hat er als Regent das Schutzrecht und die Schutzpflicht auch über diese Kirche. Wenn er aber dieses hat, so muß er auch Alles abwehren, was den Rechten und dem Bestand dieser beiden Kirchen entgegenwirkt. Die erste Frage ist nun hier die, ob das Glaubensbekenntniß der Deutschkatholiken von der Art ist, daß es von der Regierung anerkannt werden muß? In dieser Beziehung sagen ihre Gönner, diese Deutschkatholiken hätten in ihrem Glaubensbekenntniß nichts, was den Gesetzen des Staats widerspricht. Selbst Dieß würde übrigens noch nicht genug sein, allein es liegen in dem Bekenntnisse der Deutschkatholiken Sätze genug, die selbst den Gesetzen des Staats zuwider sind, namentlich wenn wir unsern Staat nicht als Staat überhaupt, sondern als christlichen Staat nehmen, und Gottlob sind unsere deutschen Staaten noch christliche Staaten. Es reicht nicht hin, daß ein Glaubensbekenntniß bloß mit dem äußeren formellen Buchstaben der Gesetze und des Rechts übereinstimmt, sondern es muß auch von ihm gesagt werden können, daß es den Grundlagen der christlichen Staaten unterstützend und innerlich zugewendet ist. Bei der Discussion der deutschkatholischen Angelegenheit wird es Gelegenheit geben, zu zeigen, daß allerdings dieser sogenannte Deutschkatholicismus nicht in einer solchen Stellung zu den Gesetzen der deutschen Staaten sich befindet, daß er, ich will nicht sagen, eine Aufnahme und Gleichstellung mit andern Glaubensbekenntnissen, sondern daß er streng genommen nicht einmal eine Duldung in Anspruch nehmen kann. Ich will zeigen, daß diese Secte

keine christliche ist. Was hat nun die bayerische Regierung zu thun? Sie hat, wie ich bereits bemerkt habe, die beiden Kirchen zu schützen, und auch präventiv, d. h. polizeilich zu schützen. Nun sagt man auf jener Seite, dieser Hr. Scholl sei eben als Reisender in die bayerische Rheinpfalz gekommen, habe dort nur Besuche gemacht; er sei durchgereiet, und habe keine Geschäfte religiöser Art besorat. Die Unschuld dieser Reise glaube, wer da will; ich glaube einmal nicht daran. Ich muß aber vor Allem noch darauf aufmerksam machen, daß der Unterschied, der in dem Commissionsbericht zwischen der Abhaltung eines Gottesdienstes und zwischen irgend einer andern religiösen Handlung gemacht ist, gar keinen Grund hat. Wie könnte ein Pfarrer selbst von den anerkannten Kirchen nach Rheinbaiern gehen, und religiöse Functionen üben? Wer nur einen Begriff von kirchlicher Eintheilung hat, wird auf einen solchen Unterschied gar nicht kommen. Was sehen wir nun in diesem Prediger der sogenannten neuen Kirche? Wir haben einen Mann vor uns, der durchaus in seinem Beruf schon die Tendenz haben muß und hat, Genossen für seinen Glauben zu gewinnen. Sie sagen wohl, er habe nicht gepredigt, keine Reden gehalten, keine Loose ausgebracht. Wir wissen aber hierüber nichts Gewisses, wir haben keine Acten darüber vor uns; erst eine Untersuchung könnte sie uns geben. Was Sie uns mittheilen, haben Sie nur von dem Ausgewiesenen selbst oder von seinen Gesinnungsgenossen. Sie sagen ferner, er sei bloß auf kurze Zeit ausgegangen, und habe Besuche gemacht. Ich werde aber nicht dem Gang Ihrer Polizei folgen, die von Haus zu Haus den Ausgewiesenen begleitet, um zu sehen, daß nur dieß oder jenes Unschuldige geschehen sei. Es liegt einmal so viel vor, daß wir es hier mit einem Reiseprediger der Ronge'schen Secte zu thun haben. Man sagt, so lange man den Reisenden nicht bei ungebührlicher That getroffen habe, habe die Polizei ihn nicht in dieser Weise behandeln können, wie sie ihn behandelt habe. Die Polizei braucht aber nicht so lange zu warten; wenn sie aus früheren Vorgängen weiß, was Ronge'sche Reiseprediger zu thun pflegen, so wird sie ihre Maßregeln früher treffen dür-

fen. Wir hatten auch solche Reiseprediger im Lande, und Mitglieder jener Seite des Hauses können über Dasjenige, was sie gethan haben, genauere Auskunft geben als ich, da sie Dieselben aufgenommen, auf ihren Zügen begleitet, bei deren Treiben mitgewirkt haben. Aus diesem Grunde schon hat die Polizei zum präventiven Einschreiten eine Berechtigung. Man hat der Verweisung auf das polizeiliche Verfahren gegen den Jesuitenorden entgegengehalten, Das sei etwas Anderes; dieser Orden sei eine großartig organisirte, mächtige Association gewesen und was seien dagegen diese armen Deutschkatholiken! Der Jesuitenorden war aber in seiner ganzen Stellung und durch seine Organisation doch erkennbar, man hat gewußt, was seine Statuten verordneten, und erwartete man von ihm Ueberschreitungen, so hat man ihm entgegenwirken können. Wenn wir aber die Deutschkatholiken mit ihrer ochlokratischen Verfassung betrachten, so sehen wir bloß eine ungeordnete Masse und nicht einmal den Anfang einer kirchlichen Organisation. Wenn wir also bloß die Sache von dem Standpunkt der Polizei auffassen, die präventiv wirken muß, und wenn wir wissen, wie diese Reiseprediger es getrieben, wie sie zersetzend auf die christlichen Confessionen gewirkt, und Spaltungen nicht bloß in der katholischen, sondern auch in der evangelischen Kirche hervorgebracht haben, so muß man anerkennen, daß die Einwirkung der Polizei vollkommen gerechtfertigt ist, und ich gestehe offen, man hat es vielfach im Lande getadelt, daß man den Reisepredigern auf badischem Boden nicht so begegnet ist, wie hier die bayerische Regierung. Formell ist, also die Sache nicht hierher erwachsen, wir haben keine actenmäßige Belege darüber, und was das Materielle betrifft, das gar nicht hierher gehört, so ist durch meine kurze Darstellung der Sache von dem polizeilichen Standpunkt aus das Recht, welches in Baiern geübt worden ist, gewiß genügend gerechtfertigt. Ich unterstütze den Antrag auf Tagesordnung.

Hecker: Wenn ich die Blätter und gewisse Personen, die bei jenen Blättern theilhaftig sind, in's Auge fasse, und sehe, wie wir darin stets des übertriebendsten Fanatismus beschuldigt und mit Schmutz aller Art be-

worfen werden, so werde ich mich bei der heutigen Frage und bei der nächstens zur Verhandlung kommenden über die Religionsfreiheit auf das gesunde Urtheil des Volks berufen können, wo der schreiende, brüllende und Zwietracht säende Fanatismus ist, und wir wollen dann sehen, wie das Urtheil der Verständigen über die Mitglieder dieses Hauses, die man fort und fort als Fanatiker darstellt, ausfallen wird. Ich will mich auf die Frage selbst nicht einlassen. Darüber ist wohl kein Zweifel, daß Staaten, auch selbst abgesehen von dem deutschen Bunde, sich als gleichberechtigte und vollberechtigte Persönlichkeiten gegenüber stehen. Bei dem deutschen Bunde umschlingt aber diese gleichberechtigte, souveräne und selbstständige Persönlichkeit noch ein anderes weiteres Band, nämlich das Band des völkerrechtlichen Friedens, das den ganzen internationalen Verkehr bewirkt. Steht der Regierung das Recht zu, ohne Grund, Urtheil und Verhör einen auszuweisen, so steht ihr auch zu, zehn und hundert auszuweisen, und allen Bürgern eines Staats den Eintritt in den ihrigen zu verwehren, somit der Krone Baiern ungeachtet der Bundesgesetzgebung das Recht zu, Baden in einen Kriegszustand zu versetzen, den Handelsverkehr, den Verkehr des gewerblichen und bürgerlichen Lebens zu hemmen, und wir sind mit jenem angeblichen Ausweisungsrecht dahin gekommen, daß mitten im Frieden und ungeachtet des Bundesvertrags ein Kriegszustand erklärt werden kann. Es liegt aber auch in diesem Beginnen noch eine viel consequentere Negation, man negirt uns das Vaterland. Wenn ich nicht mehr das Recht habe, auf dem deutschen Boden zu verkehren, wenn man mich geradezu von dannen jagen und sagen kann, Du hast bloß so viel Recht, als ich etwa dem Hund einräumen will, dem ich nach Belieben einen Tritt gebe; wo ist dann das Vaterland? Man negirt, sage ich, in dem Augenblick, da man sieht, daß drei Herzogthümer von Deutschland losgerissen werden sollen, den Begriff des Vaterlandes. Man macht uns zu heimatlosen Heloten, welche die Polizei beliebig wie schädige Hunde wegzagen kann. Bleiben Sie nur bei diesem System im Angesicht dessen, was dazu noch in unserer Nähe vorgeht, und im Angesicht

eines welt Herrischen Slaventhums. Dann appelliren Sie aber auch nicht an unsern Patriotismus, wenn es gilt, die bestehenden Zustände zu retten. Ich komme nun zu dem Punkt der Begreifung durch die Polizei. Hier ist nur das Dilemma möglich: entweder hat dieser Reisprediger — ich nenne ihn aber den badischen Bürger Scholl, denn bloß in der Eigenschaft als Bürger war er in Rheinbaiern — sich gegen ein Staatsgesetz von Baiern versündigt, dann mußte er bestraft werden, oder wenn er sich nicht dagegen versündigte, so kann er aus den von mir angeführten Gründen und auf die Grundbestimmungen des Bundes hin das Recht in Anspruch nehmen, sich in Baiern aufzuhalten. Wenn er nun aber gleichwohl ohne nachgewiesenes Vergehen fortgewiesen wurde, so mache man auch den Hinterwäldern keinen Vorwurf mehr, wenn sie die Lynchjustiz üben, denn bei uns sagt man dann ja auch, die Gewalt ersetzt das Recht, und wir erklären Dich eben für einen Verbrecher, wenn Du auch gleich kein Vergehen begangen hast. Das sind keine Grundsätze, die die Dauer der Staaten begründen können, und die man von jener Seite als die conservativen Grundsätze bezeichnen will. Den Priestern eines Bekenntnisses verbietet man zu predigen, aber was thut man nicht im Großen! Mit Klöstern, Orden und Gebetbüchern hilft man dem Staatskörper nicht auf. Sind wir denn bei uns nicht viel weiter zurück, als selbst da, wo man glauben sollte, es müsse größere Umduldbarkeit herrschen. Blicken Sie nach Rom, dem Sitze des Primas der katholischen Kirche, blicken Sie nach Wien, dem ersten katholischen Staate der Christenheit. Dort bewegen sich die Presbiterianer, Armenier und Türken frei herum, und dort wagt man nicht, Das zu thun, was man hier in einem Saale der Volksvertreter vorzuschlagen wagt. Betrachten Sie nun die Sache von dem recht menschlichen Standpunkte und fragen Sie sich, ob es nicht eine Barbarei ohne Grenzen ist, einen Mann zurückzustößen, dessen sterbender Bruder jenseits des Rheins darnieder liegt, sein Theuerstes und Liebstes fühlt das Verlangen, ihn vor der ewigen Trennung noch einen Augenblick bei sich zu sehen, er will den Zuspruch des Himmels, den er nur von einem bestimmten Andern er-

wartet, und bloß weil er nicht glaubt wie die Herren Buss, Jung hauns und Schaaff, soll Derjenige, der nach dem Zuspruch seines Bruders lechzt, elend und einsam verenden. Das ist also Toleranz von ihrer Seite! Ich kann hiernach nur stolz sein auf den Fanatismus, den man uns Schuld gibt, und wenn man nun vollends von dem Urtheil des Volkes spricht, so sage ich, ein so einfaches Beispiel, wie es hier gegeben worden, wird in dem Gemüth des Volkes besser anschlagen, als die künstliche Deduction, die Deutschkatholiken seien keine Christen. Ich erinnere mich übrigens hier an die Geschichte der Bergangenheit. Als die westphälischen Friedensunterhandlungen im Gange waren, überreichten die Evangelischen eine Denkschrift, deren Datum mir nicht gegenwärtig ist und gerade in der Richtung, wie man von Seiten des Abg. Buss Grundsätze ausgesprochen hat, schildern sie den damaligen Zustand, indem sie erzählten, wie ein Prediger, der seinem Glaubensbruder das Nachtmahl geben wollte, in den Kerker geschleppt und von dannen gejagt wurde, und ungeachtet der verschiedensten freiheits tödtenden Einstreuungen, die gegen die Verhandlungen des westphälischen Friedens gemacht wurden, hat man doch für nothwendig gefunden, darin zu sagen, daß das Recht der Auswanderung von einem Staat in den Andern nicht genommen werde. Dort war man also bereits milder gesinnt, als man heute, nachdem die ernste Geschichte von Jahrhunderten an uns vorüberging, in dem Hause der badischen Volksvertreter sich zeigt. Man ruft uns zu, wie die Reisprediger das Gastrecht beugt, wie sie den Frieden der Confessionen gestört hätten; ich weiß davon nichts. Wohl weiß ich, daß, als die neuen Glaubensgenossen auftraten, alsbald Zetter und Mordio geschrien wurde. In der Weltgeschichte gibt es aber eben nichts Neues. Als unter Heinrich II. von Frankreich auch solche religiöse Conflictte sich kund gaben, so sagte man zuerst dem König, die Lutheraner beabsichtigen nichts als Staatsumsturz, verfolge sie mit Deinen Parlamenten und Soldaten. Diese Argumente hat man schon vor 300 Jahren gehört, allein die Weltgeschichte ist stolz darüber hinweggeschritten, und die evangelischen Staaten stehen noch heute trotz jener An-

feindungen mit Kraft und Selbstherrlichkeit da; sie werden auch durch solche Argumente nun und nimmermehr erschüttert werden. Was den Jesuitenorden betrifft, so will ich nicht an Pombal und die Vertreibung aus Portugal und Spanien erinnern, wohl aber auf den scandälösen Proceß verweisen, der 1761 und 1762 einst in dem Parlament an der Seine statt hatte, welches 20 Schriften auf ergangenen Richterspruch durch Henkershand verbrennen ließ, und von dem Jesuitenorden verlangte, er solle seine statutarische Organisation vorlegen. Das wäre allerdings das beste Reinigungsmittel für ihn gewesen, allein jene Statuten sind nicht zu Tag gekommen. Man hat zwar ein solches Product zu den Gerichtsacten des Parlaments der Seine geben zu müssen geglaubt, hat es aber später als nicht authentisch desavouirt. Wie kann man nun sagen, die Statuten des Jesuitenordens liegen für Jedermann zu Tag, der Deutschkatholicismus aber, den Jedermann kennt, arbeite im Geheimen. Ich aber sage, er arbeitet in der Wahrheit und im Licht, und nur die Eulen, die das Licht nicht vertragen und nicht sehen können, vermuthen, daß er geheime Artikel habe. Warum aber? Weil man bei der Berufung auf andere Verhältnisse wie der Jesuiten und gewisser Ministerconspirationen so viel von geheimen Artikeln wissen muß und weiß, daß sie selbst bei ganz offenkundig bestehenden Gesellschaften vorhanden sind. Welches ist der wahre Glaube, und wer ist berufen, hierüber zu entscheiden? Blicken Sie zurück auf die verschiedenen untergegangenen indischen und anderen asiatischen Religionen; denken Sie an das Concilium von Nicäa, wo des Kaisers Soldner Frieden schaffen mußten, weil die Bischöfe sich prügelten; hat nicht der arianische Glaube neben den entgegengesetzten Glaubensansichten bestanden? In wie viel tausend Secten ist nicht das Christenthum zerfallen, wie viel Tausend Streitigkeiten sind nicht in seiner Mitte entstanden, und Sie wollen uns weiß machen, Sie hätten uns überzeugt, oder könnten uns überzeugen, welches der wahre Glaube sei? So hoch stehen wir nicht, daß wir kraft einer Identificirung mit der Gottheit sagen könnten, wir seien im Stande zu entscheiden. Weil wir Menschen sind und menschlich fühlen,

müssen wir Jedem gegenüber sagen: Du bist frei auf dem Gebiete Deines Glaubens, und ich als Staat habe von Dir nur zu verlangen, daß Du keine verderblichen Lehren predigst und ich mein Nothrecht nicht in Anspruch nehmen muß, das da beginnt, wo Du meine Existenz zu untergraben drohst. Das Urtheil der Dummen und Verdummten kann uns gleichgültig sein, aber die Vernünftigen sollen richten zwischen uns und ihnen, ob es Fanatismus ist, wenn wir Jeden glauben lassen wollen, womit er selig und gottgefällig werden zu können meint, oder Fanatismus, wenn wir mit Alba, Scheiterhaufen und Schwert, mit dem Schwert des modernen Polizeistaats den Andersdenkenden zum Staate hinauszu schlagen, und zum nichtswürdigen Heloten erklären.

Nachdem der Redner geendet, hört man von den Gallerien Beifallsbezeugungen.

Der Präsident droht den Zuhörern, von seinem Rechte, die Gallerien räumen zu lassen, Gebrauch zu machen, wenn Dieß noch einmal vorkomme. Zugleich macht der Präsident darauf aufmerksam, daß sich nun noch 7 Mitglieder zum Sprechen gemeldet hätten, allein es dürfte sich fragen, ob der Gegenstand jetzt nicht gehörig erörtert sei.

Mathy bemerkt, daß er auf das Wort verzichte, wenn die andern Mitglieder es auch thun werden.

Retzig: Ich habe einen Antrag zu stellen, und deshalb werden mir noch einige Worte erlaubt sein. Es ist in Fällen und bei Gelegenheiten wie die jetzige für mich sehr erwünscht, wenn die Kammer so viel möglich einstimmig beschließt, und ich möchte deshalb auf die Geschäftsordnung, namentlich den §. 56, aufmerksam machen, wo die Vorschrift gegeben ist, in welcher Weise die Beschlüsse auf den Vortrag der Petitionscommission stattfinden sollen. Nach meiner Ansicht dürfte nämlich der Zweck der Commission erreicht werden, wenn die Petition mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium abgegeben wird ohne irgend einen weiteren Zusatz; ja ich glaube sogar, daß jeder weitere Zusatz die Folge haben würde, daß darüber eine nähere Berathung stattfinden müßte. Ich theile die Ansicht Derjenigen, welche glauben, daß im vorliegenden Fall die Nachweisung

einer Enthörung nicht nothwendig ist. Es handelt sich um das Anliegen eines Staatsangehörigen, eines Badenens, der zu der badischen Kammer seine Zuflucht nimmt, und es ist unsere Pflicht, uns seiner anzunehmen, selbst dann, wenn wir, so wie ich, die Ueberzeugung haben, daß die Regierung nichts versäumen werde, was zur Aufklärung der Sache und zu einer wohlverdienten Rechtfertigung, welche Platz greifen soll, erfordert wird. Eben aber, weil ich wünsche, es möge die Kammer einstimmig oder möglichst einstimmig den Beschluß fassen, stelle ich den Antrag, einfach die Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu verweisen.

v. Stockhorn, Jörger und Andere unterstützen diesen Antrag.

Mathy: Da der Antrag unterstützt ist, so wiederhole ich, daß ich auf das Wort verzichte, vorausgesetzt, daß diejenigen, die nach mir das Wort hätten, das Gleiche thun.

Schaaff: Ich habe die Ansicht, daß die Sache nicht in die Kammer gehört, und nur hereingebracht wurde, um eine Discussion über die Deutschkatholiken zu anticipiren und das Lynchgesetz hier anzuwenden, nämlich zu verurtheilen ohne den zu Verurtheilenden gehört zu haben. Vor Allem hätte die Thatsache richtig gestellt werden müssen, und dieß kann nur dadurch geschehen, daß die badische Regierung die Baiersche darüber hört, und erst, nachdem dieß geschehen, wäre die Sache nach Umständen, je nachdem die Antwort ausfällt, vielleicht geeignet gewesen, in die Kammer gebracht zu werden. Vorerst stimme ich also für die Tagesordnung, mich auf den §. 67 der Verfassung berufend; denn wenn wir in diesem Hause die Gesetze nicht mehr achten, wo sollen sie alsdann sonst noch Geltung finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete ist schon zu lang in diesem Hause, als daß er nicht in Beziehung auf den §. 67 sollte zu unterscheiden wissen.

Litschgi: Wenn die Regierung selbst Veranlassung findet, die Sache näher zu untersuchen, so wird sie wohl auch von der Kammer hiezu veranlaßt werden dürfen.

Damit wird die Discussion geschlossen, und es erhält nun nur noch der Berichterstatter

Brentano das Wort, welcher äußert: Wir haben aus 2 verschiedenen Gründen zur Tagesordnung rufen hören, welcher Ruf von Seiten des Hrn. Regierungscommissärs und einiger Mitglieder auf jener Seite erfolgt ist. Ich muß aber gestehen, daß ich den Ruf des Hrn. Regierungscommissärs nach Tagesordnung wenigstens noch in Etwas ertragen kann, indem Er sich doch bloß darauf stützt, daß der §. 67 der Verfassung hier anwendbar sei, wonach nur dann eine Beschwerde von einzelnen Staatsbürgern angenommen werden könne, wenn eine Enthörung stattgefunden habe. Ich will mich nicht darauf einlassen, diesen Grund zu widerlegen, denn es erfolgte die Widerlegung desselben bereits so sonnenklar, daß kein weiteres Wort hierüber nothwendig ist. Mit tiefem Bedauern habe ich aber den Ruf nach Tagesordnung von jenen Abgeordneten vernommen, die sich darauf stützen, die Beschwerde sei nicht gegründet; die Beschwerde eines badischen Staatsbürgers, der in seinem heiligsten Rechte, dem Rechte des Aufenthalts auf deutscher Erde verletzt ist! Wohin soll sich denn Derjenige, der in diesem Rechte verletzt ist, wenden, als an die Vertreter des Volks? Wohin anders soll er appelliren, als an diese? Wo anders seine Stimme ertönen lassen, als hier, wo Oeffentlichkeit herrscht? Ich glaube, daß der Antrag auf Tagesordnung nicht angenommen werden kann, und zwar um so weniger, als auch andere Abgeordnete jener Seite sich dagegen erklärten. Nehmen Sie übrigens auch den Antrag des Abg. Kettig nicht an; der Commissionsantrag drückt genau aus, in welcher Beziehung die Petition empfohlen werden soll, und ohnehin wird nach dem von dem Abg. Basseermann verlesenen Rescript des Landcommissariats in Neustadt der 2. Theil des Commissionsantrags wegfallen, wonach nemlich, wenn eine solche Verordnung nicht allgemein besteht, eine Untersuchung darüber eintreten solle, ob der Petent sich nicht den bairischen Gesetzen gemäß betragen habe und im Fall diese Frage verneint wird, dem Verletzten die gebührende Satisfaction verschafft werde. Nachdem wir

nämlich Kenntniß erhalten haben von dem officiellen Erlaß des bayerischen Landescommissariats an den Freund des Petenten, wonach demselben keine Verletzung der bayerischen Gesetze zur Last fällt, sondern er bloß darüber ausgewiesen worden, weil er deutschkatholischer Prediger ist, so wird jener zweite Antrag überflüssig, und nur jener Theil aufrecht zu erhalten sein, wonach die Regierung mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken möge, daß die fragliche Verordnung, die nicht nur dem Bundesrecht, sondern selbst der Civilisation widerspricht, zurückgenommen werde. Es sollte selbst der Regierung erwünscht sein, wenn nicht eine allgemeine Ueberweisung stattfindet, sondern von den Vertretern des Volks ausgesprochen wird, in welcher Richtung die Regierung handeln möge. Was die Frage betrifft, ob die bayerische Regierung hier in ihrem formellen Recht sei oder nicht, so will ich nur darauf aufmerksam machen, auf welchem Standpunkt die Commission stand zu der Zeit, wo sie von einem officiellen Schreiben der bayerischen Behörde gar keine Kenntniß hatte. Die Commission mußte zwischen den zwei möglichen Fällen unterscheiden, dem Fall nämlich, ob eine Verordnung in der Allgemeinheit besteht, wie der Petent angibt, oder ob es nur so zu verstehen ist, daß ein Zuwiderhandeln deutschkatholischer Prediger gegen die Anordnung der Regierung mit der Ausweisung bedroht werde. Die Commission konnte sich nicht überzeugen, daß wir von unserem auswärtigen Standpunkt gegenüber der bayerischen Regierung das Recht haben könnten, sie zu verhindern, oder ihr zu verbieten, Vorschriften darüber zu geben, wie sich Diejenigen, die in ihrem Lande leben wollen, betragen müssen. Wir konnten ein solches Recht der bayerischen Regierung um so weniger bestreiten, als wir dann auch hätten zugeben müssen, daß die badische Regierung nicht das Recht haben sollte, gegen solche Religionsgesellschaften oder solche Orden, die wir, als dem Staatszweck widersprechend erkennen, einzuschreiten, und wir hätten, wenn wir jenes formelle Recht der bayerischen Regierung hätten angreifen wollen, ebenso gut anerkennen müssen, daß wir nicht berechtigt seien, Jesuiten, und wie alle diese Ordensbrüder heißen

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

mögen, von unseren Grenzen ferne zu halten, vorausgesetzt nämlich, daß sie sich nicht bloß in Privatangelegenheiten aufhalten, sondern auftreten wollen, um im Sinn ihres Ordens zu wirken. Nun ist aber durch die Vorsage des officiellen Schreibens des Landcommissariats der Stand der Sache geändert. Wir wissen, daß die Verordnung sich nicht darüber verbreitet, wie man in jenem Lande leben soll, und nicht dahin geht, daß die deutschkatholischen Prediger daselbst keine kirchlichen Versammlungen halten dürfen, sondern darin lediglich ausgesprochen ist, ein Deutschkatholik dürfe darum die bayerische Grenze nicht überschreiten, weil er ein deutschkatholischer Prediger ist. Ein solches Recht auch nur in formeller Beziehung der bayerischen Regierung zuzugesuchen, haben wir nicht die Absicht, und solches auch deutlich im Commissionsbericht bestritten, indem wir erklärten, ein solches generelles Verbot würde den Bestimmungen des Bundes und den Grundsätzen der Civilisation widersprechen. Ich bitte deshalb die Kammer, den ersten Antrag der Commission anzunehmen, und den zweiten, als überflüssig geworden, fallen zu lassen.

Geh. Referendar Freiherr v. Stengel: Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß wir das von dem Hr. Abg. Basser mann verlesene Actenstück zur Zeit nicht als officiell ansehen können.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Wer Werth darauf legen will, kann es thun.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht ob zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

Diese Frage wird verneint.

Schaaff bemerkt, daß er diese Frage nur aus formellen Gründen verneint habe.

Sofort kommt der Antrag des Abg. Kettig zur Abstimmung, welcher ebenfalls abgelehnt wird.

Der Commissionsantrag wird dagegen von der Kammer angenommen, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär:

Baum.

20

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

über die Bitte von 48 Gemeinden der Aemter Mosbach, Reudenau, Adelsheim, Buchen und Eberbach, um Minderung der Gemeindeumlagen, indirecten Steuern u. s. w.

Erstattet von dem Abg. **Selbing.**

Die Gegend, meine Herren, aus welcher die vorliegende Petition kommt, gehört zum großen Theil zu den weniger fruchtbaren des Landes. Der niedere Stand der Cultur und die aus Mangel an Verbindungsstraßen und Erwerbsquellen ärmlichen Verhältnisse im Allgemeinen mögen sich bei der großen Theuerung der Lebensmittel besonders fühlbar gemacht haben.

Die Sorge für das Wohl ihrer Gemeinden hat deswegen deren Vorstände veranlaßt, die Mittel aufzusuchen, durch welche Abhülfe gewährt und ein besserer Zustand herbeigeführt werden könnte. Sie bringen solche zur Kenntniß der Kammer, und erwarten von ihr eine kräftige Fürsprache bei der hohen Regierung.

Die Petenten schreiben das Sinken ihres Wohlstandes weniger den directen, als den indirecten Steuern, wie Sporteln, Taxen, Accise, alte Abgaben, Gemeindefasten &c. zu. Sie heben davon 9 Punkte heraus, welche wir der Reihe nach anführen:

1) Sie anerkennen den Nutzen eines guten Zustandes der Vicinalstraßen, beklagen aber, daß dadurch die Gemeindefassen unendlich beschwert werden. Sie finden eine Ungleichheit der Besteuerung darin, daß diejenigen Gemeinden, welche an Hauptstraßen liegen, diese unentgeltlich benutzen dürfen, während Andere, welche nicht so vortheilhaft gelegen sind, ihre Wege selbst erhalten müssen. Die Petenten verlangen deswegen, daß der Staat die Unterhaltung sämmtlicher Vicinalstraßen übernehmen solle.

Ihre Petitionscommission kann diesem Verlangen das Wort nicht reden, weil dadurch eine allzugroße Belastung der Staatscasse herbeigeführt würde; sie muß jedoch zugeben, daß der Odenwald, im Verhältniß zu

seiner Ausdehnung, weniger Hauptstraßen besitzt als andere Landestheile. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß das Bedürfniß nach großen Verkehrsstraßen im Odenwald rege wird. Wir schöpfen daraus die Hoffnung, daß dieser Landestheil einer besseren Zukunft entgegengeht.

Die Verhältnisse des Odenwalds sind am letzten Landtage ausführlich in diesem Hause besprochen worden. Unter Anderem ist die Anlage von Handelsstraßen, als erste Bedingung den Ackerbau und die Industrie zu heben, einer hohen Regierung dringend empfohlen worden. Die dießfalls erhaltenen Zusicherungen können die Petenten zufrieden stellen. Der Odenwald wird in Bezug auf die Hauptstraßen dem übrigen Lande bald gleich gestellt sein, wenigstens in so weit, als er zu den allgemeinen Kosten des Staats beiträgt.

2) Nicht minder Anerkennung zollen die Petenten einem guten Volksschulunterricht. Sie finden aber, daß die nach dem neuen Volksschulgesetz den Lehrern zukommenden Aufbesserungen und die Vergrößerung der Schulkhäuser eine allzugroße Last auf die Gemeindefasse wälzen, und verlangen die Uebernahme desselben auf die Staatscasse. Besonders drückend finden sie diese Last in den Gemeinden, welche Confessionsschulen haben. Sie glauben, daß ihre Volksschulen ebenso gut eine Unterstützung aus der Staatscasse anzusprechen hätten, als die höhern Bürgerschulen der Städte.

Es würde zu weit führen, meine Herren, wenn wir hier untersuchen wollten, ob es möglich und rathsam wäre, die ganze neue Last des Volksschulunterrichts dem Staat aufzubürden. Bei Verathung des Volksschulgesetzes hat sich die Regierung geweigert, einen größeren Antheil davon zu übernehmen, als geschehen ist. Wir sind der Ansicht, daß die Gemeinden des Odenwalds gegen die Bestimmungen des Volksschulgesetzes ernstliche Einwendungen nicht machen sollten, weil die Verbesserung des Unterrichts am Meisten dazu beitragen kann, die gewerblichen Verhältnisse jener Gegend zu heben.

Hinsichtlich der Confessionsschulen sind bei Verathung des Budget des Ministeriums des Innern von Seite dieses Hauses Vorschläge gemacht worden, welche den Klagen der Petenten begegnen, und was die höhern

Bürgerschulen der Städte betrifft, so ersetzen solche nicht die Volksschulen, wie die Petenten anzunehmen scheinen, sondern sie bestehen neben diesen.

3) Die Petenten verlangen die Aufhebung der Fangegebühren von den Bettlern einer Gemeinde, wenn sie auswärts auf dem Bettel ertappt werden.

Die bezügliche Verordnung hat sich aber anderwärts als sehr zweckmäßig erwiesen; wir können daher ihre Aufhebung nicht beantragen.

4) Ein weiterer Gegenstand der Wünsche der Petenten ist die Abänderung des Gesetzes über den Geschäftskreis der Districtsnotare. Sie sind der Ansicht, daß die Theilungsgeschäfte bei Erbschaften, wo Unmündige betheiligt sind, durch den Familienrath, Gemeinderath, Vormund und Waisenrichter besorgt werden könnten, und daß nur dann der Staat einschreiten solle, wenn die Partien es verlangen.

Diesen Vorschlag können wir nicht unterstützen, da es von höchstem Interesse ist, für die Ansprüche der Unmündigen gehörige Vorsorge zu treffen, und das Ordnen der oft sehr verwickelten Erbschaftsverhältnisse sachkundigen Personen übertragen zu sehen. Sehr beachtenswerth finden wir dagegen den Wunsch auf Herabsetzung der Taxen und Sporeln, welche bei Theilungen bezahlt werden müssen, und welche nicht vom Brutto sondern nur vom Nettovermögen erhoben werden sollten. Wenn wir weniger Ursache haben, diese Herabsetzung für weitlose Erben in Anspruch zu nehmen, so finden wir sie um so notwendiger bei den Hinterlassenen der eigenen Familie des Erblassers, für die sie oft sehr drückend werden.

5) Um den vielen Prozessen, welche oft den Wohlstand und den Frieden der Familien und Gemeinden zu Grunde richten, vorzubeugen, wünschen die Petenten die Errichtung von Friedens- oder Schiedsgerichten.

Auch diesen Wunsch theilen wir auf das Lebhafteste, und es freut uns, die Petenten auf die neue Gerichtsverfassung hinweisen zu können, welche die Friedensgerichte wenn nicht vorschreibt, so doch gestattet.

6) Die völlige Aufhebung der alten Abgaben und übrigen Feudallasten, die gewünscht wird, erhält auf diesem Landtag insofern ihre Erledigung, als hinsichtlich

der Ersteren bereits eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit von dieser Kammer beschloffen worden, und hinsichtlich der Ablösbarkeit der privatrechtlichen Lasten durch die Motion des Abg. Welte und mehrere diesen Gegenstand speciell betreffende Petitionen Gelegenheit gegeben ist, das Nöthige hierüber zu beschließen.

7) Die Petenten verlangen ferner die Aufhebung der Immobilienaccise.

Aus Gründen, welche früher in diesem Hause vielfach erörtert worden sind, wünschten auch wir diese drückende Steuer dem Lande abnehmen zu können. Die Höhe der Staatsausgaben läßt uns aber keine Hoffnung diesen Wunsch für jetzt realisirt zu sehen.

8) Als eine weitere große Belastung bezeichnen die Petenten die gegenwärtige hohe Hundstaxe, deren Aufhebung oder Herabsetzung auf die Hälfte sie verlangen.

Wir haben aus Veranlassung anderer Petitionen bereits in dieser Beziehung einen Bericht erstattet, und dabei einen den Wünschen der Petenten entsprechenden Antrag gestellt.

9) Schließlich beantragen die Petenten die Einführung einer Capitaliensteuer und die Erhöhung der Waldsteuer, um den Ausfall in der Staatscasse, der sich durch die Realisirung ihrer obgenannten Wünsche ergeben würde, dadurch zu ersetzen.

In Beziehung auf die Capitaliensteuer hat die Kammer, veranlaßt durch die Motion des Abg. Junghanns, bereits einen Beschluß, wie ihn die Petenten wünschen, gefaßt. Die Erhöhung der Waldsteuer ist allerdings eine gerechte Forderung der übrigen Steuerpflichtigen, nachdem das Erträgniß des Waldbodens so sehr gestiegen ist; es hängt diese Maßregel aber mit der noch nicht vollendeten Waldvermessung und einer allgemeinen Revision des Grundsteuergesetzes zusammen, deren Vollendung und Vorname in einigen Jahren erst zu erwarten steht.

Meine Herren! Wenn wir kurz berühren, daß wir eine Verbesserung der Verhältnisse des Odenwalds hauptsächlich von der Anlegung von Straßen, Ackerbauschulen und Fabriken, sowie auch von der Thätigkeit der Gemeindebehörden für eine tüchtige Heranbildung der Jugend und in Auffuchung von Erwerbsquellen auch

außerhalb des Odenwaldes erwarten, so sind wir nichts desto weniger der Ansicht, daß die verschiedenen Wünsche der Petenten theilweise diesen Zweck gleichfalls erreichen helfen. Wir stellen daher den Antrag, die Petition in Bezug auf die Herabsetzung der Taxen und Sporteln bei Theilungen, die Aufhebung der alten Abgaben und Ablösung der Feudallasten, die Verminderung der Hundstaxe und die Einführung einer Capitaliensteuer Einem hochpreislichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen, hinsichtlich der übrigen Wünsche aber zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

über die Bitte der Nagelschmidte in Freiburg um Aufrechthaltung ihrer Zunftstatuten, in Bezug auf den Groß- und Kleinhandel mit Schwarznägeln.

Erstattet von dem Abg. **Selbing.**

Die 4 Nagelschmidte der Stadt Freiburg nehmen die Verwendung dieser Kammer in Anspruch, um ein ihnen zustehendes Recht, ein Ausfluß der Zunftstatuten von 1804, wodurch der Nagelschmidtzunft in Freiburg der Alleinverkauf von Schwarznägeln in Freiburg und dem ehemaligen Breisgau zugesichert worden war, gegenüber einer Verfügung der Regierung des Oberrheinkreises, welche den Eisenhandlungen dieses Kreises den Groß- und Kleinhandel mit Schwarznägeln jeder Art gestattet, aufrecht zu erhalten.

Meine Herren! Ihre Petitionscommission könnte aus materiellen Gründen das Gesuch der Petenten nicht unterstützen. Deswegen, und weil solche eine Enthörung nicht nachgewiesen haben, sieht sie sich veranlaßt, den Antrag zu stellen: zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

über die Petition sämmtlicher Handelsleute von Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach um Aufhebung der badenbadischen Verordnung von 1716, den Besuch der Wochenmärkte betreffend, und über die Petitionen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Bühl und der Gewerbsleute in Gernsbach, welche dahin gehen, die Kammer zu bitten, der obigen Petition der Handelsleute von Rastatt u. s. w. keine Folge zu geben.

Erstattet von dem Abg. **Selbing.**

Meine Herren!

Die badenbadische Verordnung vom 14. Juli 1716, um die es sich hier handelt, lautet:

„Demnach bei nunmehr (Gott sei Dank) genießenden lieben Frieden zu etwelcher Wiederaufrichtung des durch die sürgewährten Kriegstrouben darniederliegenden Commercii, sowohl gnädigster Herrschaft, als sämmtlichen Dero Unterthanen vorträglich zu sein, erachtet worden, daß diese nicht allein die Jahr-, sondern auch die Wochenmärkte aus einem Amt in das andere, aus einem Ort in's andere, gegen einander Reciproce, frei frequentiren mögen, u. s. w.“

Diese Verordnung ist in einer Zeit gegeben worden, wo langjährige Kriege allen Wohlstand vernichtet hatten, wo alle Gewerbe darniederlagen, vielleicht manche ganz verschwunden waren. Sie mag daher damals einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Wiederbelebung der Gewerbe geübt, zur bessern und schnellern Befriedigung mannichfacher Bedürfnisse gedient, und so den Zweck erfüllt haben, welchen die Regierung nach dem eigenen Wortlaut der Verordnung damit erreichen wollte. Es wird diese Anordnung in jener Zeit um so nothwendiger gewesen sein, als damals nur in Städten Gewerbe betrieben wurden, und die Regierung bei der kleinen Ausdehnung des badenbadischen Gebiets eiligst dafür sorgen mußte, daß Handel, Gewerbe und Ackerbau im Lande

den nöthigen Aufschwung erhielten, um nicht von dem mächtigern Nachbar überflügelt zu werden.

Obwohl nun von den Ursachen, welche die Verordnung veranlaßt haben, kein Schatten mehr vorhanden ist, so dauert die Freiheit im Besuch der Wochenmärkte in den ehemals badenbadischen Städten dennoch in gleicher Weise fort. Die ansässigen Handelsleute dieser Städte halten sich aber dadurch für beeinträchtigt; sie haben sich schon im Jahr 1833 an die hohe Regierung gewendet, und um Abänderung dieses Zustandes gebeten, der Staatsministerialbeschuß vom 20. März 1834 entschied aber gegen sie. Die Petitionen, welche zu verschiedenenmalen an diese Kammer gerichtet worden sind, hatten nur zur Folge, daß die Dringlichkeit einer neuen Gewerbeordnung, welche auch diesen Uebelstand beseitigen sollte, damit nachgewiesen, und eine solche von einer hohen Regierung erbeten wurde.

Die Petitionen der Handwerksleute von Gernsbach und des Gemeinderaths zu Bühl dagegen verlangen die Aufrechthaltung jener Verordnung von 1716. Die Ersteren, weil das Auslegen ihrer Waaren auf den Wochenmärkten der benannten Städte von großer Bedeutung für sie sei, und der Letztere, weil das Erscheinen der vielen Krämer und Gewerbsleute eine Lebensfrage für den sehr bedeutenden Wochenmarkt von Bühl sei. In beiden Petitionen wird sich auf den oben erwähnten, zu ihren Gunsten lautenden Staatsministerialerlaß vom 20. März 1844 bezogen.

Meine Herren! Die allegirte Verordnung vom Jahr 1716, auf welche es hier allein ankommt, scheint Ihrer Petitionscommission die bindende Kraft nicht zu haben, die man ihr von einer Seite fortwährend beilegen will. Es wird Niemand in Abrede stellen, daß sie hätte außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen, sobald der Zweck erreicht war, den man sich damit vorgesetzt hatte. Wir halten auch dafür, daß sie durch die Verordnung vom Jahr 1807, welche den In- und Ausländern nur den Besuch der Messen und Jahrmärkte, nicht aber der Wochenmärkte gestattet, bereits beseitigt worden ist. Diese Verordnung scheint uns eigentlich den Zweck gehabt zu

auf den Besuch der Märkte zu ordnen, und überall in Einklang zu bringen. Die Berufung auf das Const: Edict vom Jahr 1807, welche hier und da eingelegt wird, um sich das Fortbestehen älterer Gebräuche und Zunft-einrichtungen zu sichern, scheint uns ebenfalls unzulässig, weil eine Menge von Verfügungen, die seitdem in Gewerbebesuchen erlassen worden sind, den Beweis liefern, daß sich die Regierung nicht daran gehalten hat, und auch nicht daran halten kann.

Uebrigens, meine Herren, verweisen wir Sie noch auf den §. 7 der Verfassung, welcher allen Badenern Gleichheit der Rechte zusichert, und also jene für einen einzelnen Theil des Landes vor alten Zeiten erlassene Verordnung gesetzlich aufhebt. Was die gewerblichen Verhältnisse anbelangt, so geben wir gerne zu, daß eine neue Gewerbeordnung vielleicht Bestimmungen enthalten werde, welche dem gegenwärtigen Zustand in den ehemals badenbadischen Orten ähnlich sind; aber weder diese Voraussetzung, noch die befürchtete Abnahme des Bühler Wochenmarktes, und die Beeinträchtigung der Handwerker berechtigen die Regierung, eine Verordnung aufrecht zu erhalten, durch welche gegen die Handelsleute ein Unrecht geübt wird, so lange sie nicht die Vortheile zu genießen haben, welche eine Gewerbeordnung, die sich über das ganze Land ausdehnt, auch ihnen gewähren muß.

Die Kaufleute der Städte bezahlen höhere Steuern, als die Krämer auf den Dörfern; sie sind genöthigt, große Lager von Waaren zu halten, um ihr Publikum zu befriedigen; viele Gegenstände der Handwerksindustrie dürfen sie gar nicht führen; wogegen der Gewerbsmann und Krämer vom Lande sein Gewerbe neben dem Ackerbau treibt, und also keine Kosten darauf zu verwenden hat. Dieser kann daher manche Gegenstände wohlfeiler verkaufen als der Städter. Er gibt seine Waaren oft aber auch darum zu niedrigeren Preisen ab, weil er sich auf dem Marke in der Stadt eher baares Geld zu verschaffen vermag, als es auf dem Lande der Fall ist.

In der Zeit, wo die badenbadische alte Verordnung erlassen worden ist, gab es nur in Städten Gewerbe und

Kaufleute. Die Concurrenz unter den verschiedenen badenbadischen Städten fand daher unter gleichen Verhältnissen statt. Jetzt sind es aber hauptsächlich die vielen Krämer und Gewerbsleute der Landgemeinden der resp. Amtsbezirke, welche zu den Klagen der Kaufleute der Städte Veranlassung geben. Das Verhältniß ist deswegen jetzt ein ganz verändertes, wie es die Verordnung von 1716 nicht voraussehen konnte, und gewiß nicht feststellen wollte.

Ihre Petitionscommission, meine Herren, sieht sich aus diesen Gründen veranlaßt, den Antrag zu stellen: über die Petitionen der Handwerksleute zu Gernsbach und des Gemeinderaths zu Bühl zur Tagesordnung überzugehen; dagegen die Petition der Kaufleute zu Kastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach Einem hohen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Nachdem gegenwärtiger Bericht in der Commission erstattet war, kam noch die Petition von mehr als 60 Handwerkern von Kastatt ein, welche gleichfalls die Aufhebung der Verordnung von 1716 verlangen. Sie beklagen sich nicht weniger als die Kaufleute über die Concurrenz Auswärtiger auf ihren Wochenmärkten, indem sie die Nachteile, welche ihnen dadurch zugehen, auseinandersetzen. Ihre Commission trägt gleichfalls auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das hochpreisliche Staatsministerium an.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

über die Anzeige und Beschwerde des Geistlichen der deutschkatholischen Gemeinde in Mannheim, Karl Scholl, dessen Ausweisung aus Neustadt an der Haardt in der Königl. baierischen Pfalz betreffend.

Erstattet von dem Abg. Brentano.

Der Geistliche der deutschkatholischen Gemeinde in Mannheim, Karl Scholl, wendet sich in einer Petition mit tiefer Enttäuschung an die Versammlung der Volksvertreter seines engern Vaterlandes, um sie aufzurufen

zum Schutz gegen schreiende Verletzungen des Aufenthaltsrechtes in einem andern Staat des deutschen Bundes.

Bekanntlich wurde vor Kurzem in Bilbel bei Frankfurt a. M. die erste deutschkatholische Kirche eingeweiht, welcher religiösen Feierlichkeit der Petent im Namen der Deutschkatholiken von Mannheim beiwohnte.

Auf seiner Rückreise folgte er inhaltlich der vorgelegten Beschwerde der Einladung einiger Freunde aus Rheinbaiern, und genoß bei einem derselben in Neustadt an der Haard gastfreundliche Aufnahme.

Von Neustadt aus beabsichtigte der Petent den 13. und 14. dieses Monats (Juli) die dortige, ihm ganz fremde, schöne Gegend zu besuchen.

Sein Leben in Neustadt war ein ganz zurückgezogenes, indem er am ersten Tage auf die kurze Dauer einer Viertelstunde in einem Gasthose einige Bekannte begrüßte, einen Protestanten in seiner Wohnung besuchte, und nach dem Mittagessen die Marburg (die frühere Hambacher Schlossruine) in Augenschein nahm.

Der Petent, welcher weder eine gottesdienstliche, noch sonst eine Versammlung gehalten zu haben versichert, und anführt, daß weder eine Rede, noch ein Toast aus seinem Munde gekommen, bemerkt zum Beweise, wie vorsichtig er sich in jenem Lande verhalten, welches der fortschreitenden religiösen Bewegung bekanntlich nicht hold ist, daß er den Ausflug auf die Marburg nur in Begleitung seines Hauswirthes unternommen, und daß die andern Freunde, welche ihm Gesellschaft leisten wollten, um jedes Aufsehen zu vermeiden, erst in Hambach zu ihm stießen.

Tags darauf erschien in dem Hause des Bürgers, welcher den Petenten gastlich aufgenommen hatte, der Königl. baierische Polizeicommissär von Neustadt, fragte nach des Petenten Namen und Stand, und erklärte ihm, als er sich als den Geistlichen der deutschkatholischen Gemeinde zu Mannheim benannt hatte, daß er ihm in Folge höhern Auftrags bedeuten müsse, er habe binnen 2 Stunden die Stadt zu verlassen, oder zu gewärtigen, durch Gensdarmen forttransportirt zu werden.

Potent und dessen Gastfreund erhielten auf die Frage, was denn der Erstere verbrochen habe, das eine so

schimpfliche Behandlung rechtfertige, und von wem der höhere Auftrag zur Ausweisung ausgegangen sei, die Antwort, daß erst vor wenigen Wochen eine Verordnung erschienen sei, welche bestimme, daß jeder deutschkatholische Prediger aus Baiern verwiesen werden solle.

Ein schriftliches Zeugniß wurde dem Petenten von dem Polizeicommissär verweigert, und von dem zweiten Beamten des Landcommissariats, wohin sich der Petent persönlich begab, und wo er den Vorstand nicht antraf, wurde ihm alles Dasjenige bestätigt, was der Polizeicommissär angegeben hatte, ebenso aber auch jeder schriftliche Ausweis über diesen Vorfall mit dem Bemerkten verweigert, daß seinem Hauswirth, wenn dieser sich über Verletzung des Gastrechts beschweren sollte, eine schriftliche Rechtfertigung der Maßregel zugehen werde.

So gibt die Petition die näheren Umstände eines Vorfalls an, der im Allgemeinen bereits in öffentlichen Blättern und Zeitungen besprochen worden ist, ohne daß eine Berichtigung durch die Presse erfolgt wäre.

Der Petent mußte, wenn er sich nicht durch Genöthigten wollte forttransportiren lassen, der von dem Landcommissariat über ihn verhängten Maßregel in der kurzen Frist Folge leisten, und ruft nun die hohe Kammer auf, das in ihm wiederholte verletzte Aufenthaltsrecht deutscher Staatsbürger und zunächst der badischen, in einem andern deutschen Staat mit aller Kraft und Entschiedenheit zu wahren.

Meine Herren! Ihre Commission glaubte, daß hier unterschieden werden müsse, ob die Königl. bayerische Verordnung, wonach jeder auswärtige deutschkatholische Prediger aus dem Lande ausgewiesen werden soll, eine allgemeine sei, d. h. den Sinn habe, daß jeder deutschkatholische Geistliche schon deshalb, weil er deutschkatholischer Geistlicher ist, die bayerische Grenze nicht überschreiten dürfe, oder bloß alsdann auszuweisen sei, wenn er sich als Geistlicher wirklich gerire, und als solcher kirchliche Funktionen vornehme, oder Versammlungen abhalte; ob somit die Ausweisung des Petenten in Folge richtiger oder unrichtiger Anwendung der Verordnung geschehen sei.

Ihre Commission kann einer fremden Regierung das formelle Recht nicht bestreiten, die ihr mit dem Staatszwecke unvereinbarlich erscheinenden Religionsgesellschaften in ihrem Lande nicht zu dulden, und daher die nöthigen Anwendungen zur Unterdrückung solcher Religionsgesellschaften zu treffen.

Ihre Commission erblickt hierin innere Regierungshandlungen, welche, wenn nicht besondere Landesgesetze entgegenstehen, wenigstens formell rechtsbeständig sein mögen, und glaubt jedenfalls, daß der materielle Gehalt solcher Verordnungen, ob besonders solche Religionsgesellschaften dem Staatszwecke widerstreiten, was übrigens von dem Deutschkatholicismus wohl offenbar nicht behauptet werden kann, auswärts nicht näher zu erörtern ist.

Hiernach muß Ihre Commission auch das formelle Recht einer auswärtigen Regierung dahin anerkennen, daß solche die Angehörigen anderer, wenn auch deutscher Bundesstaaten aus ihren Grenzen ausweisen darf, wenn dieselbe den von ihr über das Bestehen einzelner Religionsgesellschaften erlassenen Gesetzen zuwiderhandeln, namentlich in dieser Absicht in das Land gekommen sind, und diese Absicht auch bereits an den Tag gelegt haben.

Wenn daher die Königl. bayerische Regierung das Bestehen deutschkatholischer Religionsgesellschaften als mit ihrem Staatszwecke unvereinbarlich erklärt, und deshalb verboten hat; wenn sie ferner Dem gemäß nicht bloß verbietet, daß ihre Landesangehörigen als deutschkatholische Priester im Land kirchliche Funktionen vornehmen, und Versammlungen abhalten, sondern auch auswärtigen deutschkatholischen Geistlichen dasselbe untersagt, und den Letztern für den Fall der Nichtbefolgung der deßfalligen Vorschriften das Aufenthaltsrecht verweigert, so ist sie wohl formell ganz in ihrem Rechte, obgleich wir eine solche Maßregel als eine schwere Verletzung der unserm bayerischen Bruderstamme bundesverfassungsmäßig zustehende Gewissensfreiheit beklagen müßten, mit dem Wunsche, daß die Vertreter des bayerischen Volkes die Frage einer ernstlichen Erwägung unterstellen möchten, ob sich dieses Verbot mit den verfas-

sungsmäßigen Grundsätzen über Glaubensfreiheit vertragen könne.

Hätte sich nun der Petent gegen die Anordnungen der Königl. bairischen Regierung beigen lassen, kirchliche Versammlungen der Deutschkatholiken in Neustadt zu halten, und kirchliche Functionen in seiner Eigenschaft als deutschkatholischer Geistlicher vorzunehmen, so könnte er nicht über Verletzung des Gastrechts sich beschweren, denn eine Verletzung des Gastrechts begeht gerade derjenige, welcher die Gesetze des Landes, in dem er als Gast sich befindet, mißachtet.

Allein gerade Dieß ist es, was der Petent bestreitet, indem er ausdrücklich behauptet, weder eine Versammlung abgehalten, noch eine kirchliche Function vorgenommen, oder auch nur einen Toast ausgebracht zu haben, und so müßte, wenn die Verordnung nur den Sinn hat, daß deutschkatholische Prediger, wenn sie sich als solche geriren, auszuweisen seien, die unrichtige Anwendung dieser Verordnung auf den Petenten beklagt werden, und die Großh. Regierung wäre Zweifels ohne veranlaßt, die Königl. bairische Regierung zum Einschreiten gegen den Beamten anzurufen, welcher auf solche Weise durch verkehrte Auslegung einer Verordnung das Gastrecht an einem badischen Staatsbürger auf so arge Weise verletzte.

Obgleich wir nun zur Ehre der deutschen Nation gerne glauben möchten, daß hier bloß eine unrichtige Gesetzesanwendung durch einen untern Beamten vorliege, so haben wir doch die Verordnung nicht vor uns, und müssen also vor der Hand annehmen, daß sie den Sinn hat, den ihr die bairischen Behörden unterlegen.

Auch der Petent war anfänglich der Meinung, daß die Verordnung nur so zu verstehen sei, daß ein Prediger, wenn er zu einer geistlichen Function, zu einem Gottesdienste, zu Reden, zu Werbungen für den Deutschkatholicismus das bairische Gebiet betreten, wenn er Volksversammlungen und Auflauf dadurch veranlaßt, ausgewiesen werden sollte, nicht aber, wenn er nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur als Glaubensgenosse zu dem Glaubensgenossen, als Freund zum Freunde, als Deutscher zum Deutschen kommt; wenn er wie jeder an-

dere Mensch das Recht ausüben will, eine Gegend zu besuchen, — allein es wurde ihm bedeutet, daß Dieß keinen Unterschied mache, und daß er jedesmal ausgewiesen würde, wenn er auch wegen eines Privatgeschäfts nach Baiern kommen sollte.

Wir müssen somit annehmen, daß die Königl. bairische Regierung wirklich eine Verordnung erlassen hat, welche allen denjenigen Deutschen, die zugleich deutschkatholische Prediger sind, den Eintritt in das deutsche Bundesland Baiern untersagt, denselben verbietet in diesem Lande Privatgeschäfte abzumachen, Freunde und Verwandte zu besuchen, die Gegend zu besuchen und durchzureisen, welche dieser ganzen Klasse von deutschen Bürgern das deutsche Bundesland Baiern hermetisch verschließt, und welche diese Verordnung an einem badischen Staatsbürger auch bereits in Vollzug gesetzt hat.

Mag man über das Recht eines Staates, einem Angehörigen anderer Staaten den Aufenthalt zu verweigern, eine Ansicht haben, welche man will, mag man sogar von deutscher Nationalität, dem deutschen Staatsbürgerthum, welches inhaltlich des Präsidialvortrages und der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. November 1816 durch den Art. 18 der Bundesacte geschaffen sein sollte, so erbärmliche Begriffe haben, um in Baiern den Badner als Ausländer zu betrachten, mag man dem gutmüthigen Deutschen nur dann das Bild einer großen deutschen Nation vor die Augen halten, wenn er Beiträge zu den Bundeskosten leisten soll, oder man seines Nationalgefühls zur Befestigung der Throne bedarf, mag man selbst ein allgemeines formelles Recht des deutschen Bundesstaates anerkennen, dem einzelnen Bürger des andern Bundesstaates den Aufenthalt zu versagen; niemals wird man doch soweit die Grundsätze des Völkerrechts und die Grundsätze der Civilisation verläugnen wollen, daß man das Recht des einen Bundesstaates anerkennt, seine Grenze abzuschließen gegen eine ganze Klasse von deutschen Bürgern, auch wenn sie nichts thun, was mit den Gesetzen des Landes, aus dem sie zurückgehalten werden, im Widerspruch steht, nur weil sie eine religiöse Ueberzeugung im Busen tragen, welche in ihrem engern Vaterlande nicht verpönt ist

weil sie ein Amt versehen, worin ihre eigene Landesregierung sie bestätigt hat.

Ein solches Verbot aus einem solchen Grunde widerspricht dem Bundesvertrage. Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Wenn nun aber Baiern eine ganze Klasse badischer Staatsbürger, welche den badischen Gesetzen gemäß sich in ihrem Lande benehmen, von bayerischem Boden ausschließt, so heißt Dieß die Gesetze Badens verhöhnen und die Sicherheit deutscher Bürger, sowie die Unabhängigkeit und Würde Badens verletzen.

Der Art. 18 der Bundesacte wird dadurch illusorisch gemacht und dem Art. 16, welcher bestimmt:

„die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,“

schnurstracks entgegengehandelt, denn hiernach ist es wohl klar, daß einem deutschen Staatsbürger deswegen, weil er seine besondere christliche Religionsüberzeugung hat, der Aufenthalt in den andern deutschen Bundesstaaten, wo er diese Ueberzeugung nicht einmal geäußert hat, nicht untersagt werden darf.

Wir würden es der badischen Regierung z. B. nicht verargen, wenn sie bayerischen Redemptoristen, Minoriten, Franziskanern, Dominikanern, Benediktinern, Kapuzinern, und dergleichen Ordensbrüdern untersagen wollte, im Lande zu predigen, und hier als verderblich anerkannte Lehren unter das Volk zu bringen, wir würden auch keine Verletzung des Völkerrechts darin erblicken, wenn solche Ordensbrüder wegen Nichtachtens eines solchen Verbotes ausgewiesen würden; allein für eine, nur etwa durch abgenöthigte Retorsion zu entschuldigende Verletzung des in der Civilisation begründeten Gastrechtes und der deutschen Bundesacte müßten wir es halten und beklagen, wenn Deutsche deswegen, weil sie einem solchen Orden angehören, wenn sie als Privatleute das

Land betreten, Geschäfte machen, Freunde und Verwandte besuchen, oder nur durchreisen, zum Lande hinausgejagt werden wollten.

Wozu würde auch solches führen? Der Regent eines ganz katholischen Landes würde am Ende jeden Protestanten von seinen Grenzen ferne halten und umgekehrt, und die deutsche Einheit bestände nur noch darin, daß gleiche Grundsätze existirten, wie jeder Bundesstaat dem Angehörigen des andern Bundesstaates den Aufenthalt verweigerte. Uebrigens kann die Bemerkung hier nicht unterdrückt werden, daß eine solche Verordnung von Baiern aus am Wenigsten politisch erscheint, denn die Reziprozität, angewendet auf die Legionen bayerischer Ordensbrüder, dürfte nicht so wenig fühlbar sein.

Die Betrachtung, daß sich Ausweisungen aus deutschen Ländern mehren, daß das Beispiel zu locken scheint, daß man sogar die Ausweisung auf ganze Klassen von Staatsbürgern ausdehnt, dürfte ein energisches Auftreten erheischen, und schlägt Ihnen daher die Commission vor:

Die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeigneten Wege zu ermitteln, ob eine Königl. bayerische Verordnung in dem vom Landcommissariat in Neustadt angegebenen Sinne wirklich besteht, und bejahenden Falles mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das, den Bundesgesetzen und den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, die Würde der badischen Regierung durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende Verbot der Königl. bayerischen Regierung gegen den Eintritt deutschkatholischer Prediger in das Land wieder aufgehoben, oder wenn dieses Verbot nicht in dieser Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der Petent zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung gegeben, oder verneinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden Beamten die gebührende Genugthuung verschafft werde.